

Auswirkungen des weltweiten Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) auf den Güter- und Personenverkehr (Stand 25/03/2020)



THE ART
OF LOGISTICS

Interaktives Inhaltsverzeichnis:

- Albanien
- Argentinien
- Aserbaidschan
- Belgien
- Brasilien
- Bulgarien
- China (Volksrepublik)
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Europäische Union
- Finnland
- Frankreich
- Georgien
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Jordanien
- Kasachstan
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Marokko
- Moldawien
- Mongolei
- Nord-Mazedonien
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Pakistan
- Portugal
- Polen
- Rumänien
- Russland
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowenien
- Slowakei
- Spanien
- Tadschikistan
- Tschechische Republik
- Türkei
- Turkmenistan
- Ungarn
- Ukraine
- Usbekistan
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Weißrussland

Interaktive Karte zu Grenzwarthezeiten in Europa finden Sie [HIER](#)



Auswirkungen des weltweiten Ausbruchs des Coronavirus (COVID-19) auf den Güter- und Personenverkehr (Stand 23/03/2020)

Albanien

Aktualisiert am 22/03/20

Ab dem 22/03/20, 23.59 Uhr gilt Folgendes:

Der Flughafen Tirana stellt alle Flüge von und nach Deutschland, der Schweiz, Österreich und Ungarn ein. Die Verbindung nach Istanbul wird nur noch sehr eingeschränkt aufrechterhalten.

Die Bewegungsfreiheit von Personen außerhalb ihres Wohnortes/Haushaltes ist von 05.00h -13.00h streng begrenzt. Die Menschen können ihre Heimat nur für berufliche Interessen und für den Kauf von Waren oder medizinischer Versorgung verlassen. Von 13.00 Uhr bis 05.00 Uhr des nächsten Tages dürfen nur autorisierte Personen ihre Wohnung verlassen.

Der internationale und inländische Personentransport ist verboten.

Der Transport von Gütern und medizinischem Material ist von dieser Bestimmung ausgenommen, sofern eine Genehmigung vorliegt.

Quelle: ANALTIR Aktualisiert am 14/03/20

Seit dem 15. März 2020 sind alle albanischen Landgrenzen für jeglichen Personentransport geschlossen.

Der Güterverkehr ist vorbehaltlich einer medizinischen Kontrolle der Fahrer erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass der Grenzübergang Blato und Shepchishte-Trebishte (Debar) bereits vollständig für jeglichen Verkehr gesperrt ist.

Quelle: ANALTIR

Argentinien

Aktualisiert am 23/03/20

Das am 19. März von der Nationalen Exekutive erlassene Dekret über Notwendigkeit und Dringlichkeit hat die präventive und obligatorische soziale Isolierung der allgemeinen Bevölkerung festgelegt, aber die Beförderung von Gütern mit dem Auto ausgeschlossen, da sie als wesentlich für das normale Funktionieren der Gesellschaft angesehen wird. Sie gewährleistet daher den Fluss des Transports von Gütern, Öl, Kraftstoffen und Flüssiggas, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft, der Fischerei und der Nahrungsmittelproduktion und -verteilung. Dieser wesentliche Dienst umfasst auch die Hauslieferung von Lebensmitteln, Medikamenten, Reinigungs- und Hygieneprodukten und anderen Notwendigkeiten sowie die Sammlung, den Transport und die Behandlung von städtischen, gefährlichen und pathogenen festen Abfällen. FADEEAC empfiehlt, den Personalbestand auf ein Minimum zu reduzieren und bis zum 31. März ein engagiertes Team zu belassen, das den reibungslosen Betrieb der einzelnen Unternehmen ermöglicht. Dazu könnten unter anderem Verwaltungsangestellte oder Mechaniker gehören. Laut FADEEAC ist es auch wichtig, daran zu denken, dass aufgrund früherer Erfahrungen in einigen Teilen des Landes Komplikationen bei der Anwendung dieser Regeln auftreten können, und dass in diesem Fall einige Rechtsordnungen Ausnahmemaßnahmen anwenden und den Güterverkehr einschränken können. Aus diesem Grund steht der FADEEAC-Krisenausschuss COVID19 zur Verfügung, um rechtliche Unterstützung und Hilfestellung zu leisten, um etwaige Zweifel zu klären und potenzielle Konflikte zu erörtern, die von den Beförderungsunternehmen entlang der Routen des Landes entdeckt werden. Um Informationen anzufordern und für Anfragen oder Beschwerden über irreguläre Situationen wenden Sie sich an den CRISISIS-Ausschuss

FADEEAC COVID19 nur über die Whatsapp-Nachricht, +549 11 37649391, 7 Tage pro Woche, von 08:00 bis 22:00 Uhr.
Quelle: FADEEAC

Aserbaidshon

Aktualisiert am 10/03/20

Der Gütertransportbetrieb zwischen Aserbaidshon und dem Iran läuft normal. Begleitete Straßentransporte (komplette Lkw-Züge mit Fahrer) dürfen die Grenze überqueren.

Der Personentransport ist weiterhin eingeschränkt. Quelle: IRU-Büro Istanbul

Belgien

Aktualisiert am 23/03/20

Die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften des belgischen Güterkraftverkehrssektors und der Logistkdienstleister für Dritte haben einen gemeinsamen Aufruf an alle Beteiligten gerichtet, um den Schutz aller im Transport- und Logistikgewerbe tätigen Personen, die während der COVID-19-Pandemie arbeiten, so weit wie möglich zu gewährleisten. Der Aufruf bezieht sich auf die strikte Einhaltung aller derzeit geltenden Maßnahmen hinsichtlich der allgemeinen Hygiene, der sozialen Distanzierung und der Verwendung von Geräten am Arbeitsplatz. Das Schreiben ist hier verfügbar.

Quelle: FEBETRA Aktualisiert am 19/03/20 Einschränkungen

Die belgische Regierung hat am 17. März 2020 zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Telearbeit und zur Schließung aller nicht unbedingt notwendigen Geschäfte (nur Apotheken, Lebensmittelgeschäfte und Zeitungsläden bleiben geöffnet) ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Die Maßnahmen sind bis zum 5. April 2020 gültig. Ziel ist es, öffentliche Versammlungen von Menschen zu begrenzen. Was den öffentlichen Verkehr betrifft, so funktionieren die Dienste normal, aber es wird gebeten, die Fahrten zu begrenzen. Diese Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den internationalen Güterverkehr und die Fahrer. Allerdings waren eine Reihe von Unternehmen zur Schließung gezwungen, weil sie nicht in der Lage sind, die sozialen Distanzierungsregeln zu respektieren, oder weil es ihnen an Material fehlt, um den Produktionsprozess fortzusetzen.

Entlastung

Der Verkehrsminister kündigte eine vorübergehende und vollständige Toleranz hinsichtlich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer an, die an der Beförderung von Lebensmitteln, Medikamenten und anderen lebensnotwendigen Gütern zu Geschäften und Apotheken beteiligt sind. Diese Maßnahme wurde auf der Grundlage von Artikel 14.2 der EU-Verordnung 561/2006 getroffen und gilt von 14/03/2020 um 00:01 bis 31/03/2020 um 23:59. Ausführlichere Informationen finden Sie hier.

Quellen: FEBETRA und offizielle Nachrichtenagenturen

Brasilien

Aktualisiert am 23/03/20

NTC & Logística hat berichtet, dass trotz der kritischen Situation in Brasilien und angesichts der bevorstehenden Krise alle Einheiten, die den Straßengüterverkehr und die Logistik vertreten, sich verpflichtet haben, so viele Informationen wie möglich mit den Transportunternehmen zu teilen:

"Wir überwachen alle Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen in Bezug auf Verkehr, Arbeitsbedingungen, Präventivmaßnahmen für die Gesundheit

und Sicherheit der Beschäftigten und Dienstleister, die Schließung von Betrieben, Probleme und Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Transportverträge, Einschränkungen jeglicher Art und alle Maßnahmen wirtschaftlicher Art, die von der Regierung in allen Bereichen untersucht werden.

Die Situation erfordert eine organisierte Planung und Verantwortung bei der Gewährleistung der Versorgung mit wesentlichen Gütern der öffentlichen Gesundheit, d.h. mit Gütern der persönlichen Hygiene, Medikamenten, Lebensmitteln und Krankenhausbedarf, sowie mit anderen Prioritäten.

Wir sind uns der Besorgnis der Unternehmen des Sektors und ihres Wunsches, dieses Geschäft zusammen mit den Arbeitsplätzen und ihren finanziellen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, bewusst und bestätigen, dass wir in ständiger Diskussion mit der Regierung auf allen Ebenen stehen.

Der untenstehende Link führt zu einem Leitfaden für Maßnahmen, die von Unternehmen in Bezug auf Arbeitsfragen ergriffen werden können, der aktualisiert wird, sobald die Regierung neue gesetzliche Maßnahmen in dieser Angelegenheit bekannt gibt: Coronavirus-spezifische Gesetzgebung mit Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit".

Quelle: NCT & Logística

Bulgarien

Aktualisiert am 19/03/20

In einer neuen Verordnung hat der Gesundheitsminister von 00:00 Uhr am 20. März 2020 bis zum 17. April 2020 allen Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-Bürgern) die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien über alle Grenzübergangsstellen mit allen Verkehrsmitteln vorübergehend untersagt. Transportpersonal, das mit der Beförderung von Gütern beschäftigt ist, ist vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen.

Das bereits angekündigte Einreiseverbot für EU-Bürger aus Italien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz sowie die entsprechenden Regelungen für Fahrer aus diesen Ländern bleiben in Kraft.

Quelle: AEBTRI Aktualisiert am 18/03/20 Einschränkungen

Vom 18.03.2020 um 00:00 Uhr ist die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien für Personen aus den folgenden Ländern verboten: China (Volksrepublik); Iran (Islamische Republik); Bangladesch; Indien; Malediven (Republik); Nepal (Demokratische Bundesrepublik); Sri Lanka (Demokratische Sozialistische Republik); Spanien; Italien; Korea (Republik); Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland; Nordirland; Frankreich; Deutschland; Niederlande und Schweiz.

Bulgarische Staatsbürger sowie Personen mit langem oder ständigem Wohnsitz in Bulgarien und ihre Familien sind von diesem Verbot ausgenommen. Sie unterliegen einer 14-tägigen Quarantäne, entweder zu Hause oder in einer anderen Unterkunft ihrer Wahl. Für die Lkw-Fahrer wurde eine Sonderregelung vorgesehen (offizielle Verordnung hier):

- Bulgarische Lkw-Fahrer unterliegen ebenfalls der 14-tägigen Quarantäne, es sei denn, sie kehren in eines der Länder der Liste zurück. In diesem Fall müssen sie bis zu ihrer Abreise in Quarantäne bleiben;
- Nichtbulgarische Fahrer - Bürger der oben genannten Länder oder von dort kommend - können Güter ein- und ausladen, sollten dann aber sofort das Gebiet Bulgariens verlassen. Im Falle des Transits sollte der Transitvorgang innerhalb von 24 Stunden erfolgen;

- Außerdem sind laut einer zusätzlichen Anordnung des Gesundheitsministeriums die Einfahrt und der Transit von Lastwagen, die in der Islamischen Republik Iran zugelassen sind und aus dieser kommen, vorübergehend verboten.
- Erleichterungen
- Die bulgarische Regierung gewährt eine vorübergehende Duldung bezüglich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer gemäß der EU-Verordnung 561/2006 für den nationalen und internationalen Warentransport. Diese Ausnahme gilt von 19/03/2020 00:00 Uhr bis 16/04/2020 24.00 Uhr. Aufgehoben werden folgende Maßnahmen:
- -Art. 6(1): Ersetzung der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- -Artikel 7: Ersetzung der täglichen Mindestpausen durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden;
- -Artikel 8(6): Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von 45 Stunden auf 24 Stunden.

Quelle:AEBTRI

China (Volksrepublik)

Aktualisiert am 20/03/20

Überblick über die Situation an den Landgrenzen für den Personenverkehr:

Laut einer am 20. März vom Staatsrat der Volksrepublik China veröffentlichten Mitteilung wird China den grenzüberschreitenden Straßentransport von Passagieren aussetzen und die ein- und ausgehenden touristischen Personenverkehre im Rahmen einer umfassenderen Anstrengung zur Eindämmung der Einfuhr neuartiger Coronavirus-Fälle (COVID-19) ab dem 20. März bis auf weiteres unterbinden.

Quellen: Nationale Einwanderungsbehörde und

<https://www.chinadaily.com.cn/a/202003/20/WS5e740aa9a31012821728095b.html>

Aktualisiert am 16/03/20

Die Seuchenbekämpfung bei inländischen Fällen stabilisiert sich in China, aber die Regierung hält an strengen Maßnahmen zur Vermeidung von aus dem Ausland importierten Fällen fest.

Überblick über die Situation an den Landgrenzen:

- An den Grenzen zu Kasachstan gibt es auf chinesischer Seite keine obligatorischen Quarantänebestimmungen für nicht-chinesische LKW-Fahrer, die nach China einreisen, aber der reguläre Geschäftsbetrieb wurde stark beeinträchtigt:
 - o Die Alashankou BCP hat den TIR-Transport seit Februar wieder aufgenommen, der Betrieb ist normal,
 - o Die Hilfsdienste in Khorgos haben Anzeichen einer Wiedereröffnung gezeigt. Aufgrund der in Kasachstan angewandten Kontrollmaßnahmen finden jedoch nur sehr wenige Operationen statt, o bei Baketu BCP wird keine Operation gemeldet, da nicht-chinesische Fahrer aufgrund der in Kasachstan angewandten Kontrollmaßnahmen nicht bereit sind, nach China einzureisen.
- In Erenhot, das an die Mongolei grenzt, ist der Frachtbetrieb möglich, aber der normale Betrieb wurde stark beeinträchtigt.

Quarantänemaßnahmen sind für alle, die nach China einreisen, obligatorisch. In Manzhouli, an der Grenze zu Russland, ist der Frachtbetrieb möglich, aber der normale Betrieb wurde stark beeinträchtigt. Quarantänemaßnahmen sind für alle Personen, die aus 34 Ländern nach China einreisen, obligatorisch. Russische Fahrer sind von der Quarantänekontrolle ausgenommen.

Quelle: Chinesischer Zoll

Dänemark

Aktualisiert am 22/03/20

Der dänische Verkehrsminister hat mitgeteilt, dass die befristete Ausnahme für die wöchentliche Ruhezeit der Fahrer um weitere 20 Tage verlängert wurde und somit bis zum 11. April (einschließlich) gilt.

Die Ausnahme betrifft nur den nationalen Verkehr.

Aufgehoben sind die in Art. 8.6 des Reg. (EG) 561/2006; alle anderen Bestimmungen gelten. Quelle: DI Verkehr

Aktualisiert am 21/03/20

Die führenden dänischen Transport- und Logistikverbände haben eine Liste mit Empfehlungen für den Empfang und den Versand von Gütern erstellt. Das Dokument enthält Empfehlungen für Transportunternehmen, Berufskraftfahrer, Verloader und Empfänger und ist in Englisch, Deutsch und Polnisch erhältlich.

Quelle: DTL

Aktualisiert am 14/03/20 Einschränkungen

Die dänische Regierung hat am Freitag, den 13. (Abend), mitgeteilt, dass die dänischen Grenzen für die Einreise nach Dänemark geschlossen werden, es sei denn, es kann ein vernünftiger Zweck nachgewiesen werden (beachten Sie, dass Tourismus nicht als legitim angesehen wird). Die neue Maßnahme wird ab 14.3. um 12.00 Uhr durchgesetzt und ist bis einschließlich 13. April in Kraft. Der Transport von Gütern wird weiterhin möglich sein. Alle Kanäle des Gütertransports auf der Straße, dem Seeweg, der Schiene und dem Schienenweg werden ohne andere Kontrollen als die normalen Zoll-/Passkontrollen auf Stichprobenbasis offengehalten. Der internationale Güterverkehr (einschließlich des Transits) auf der Straße sollte jedoch über die folgenden Grenzübergangsstellen abgewickelt werden: Frøslev, Sæd oder Kruså. Bitte beachten Sie, dass die Grenzübergangsstelle Kruså für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen nicht zugänglich ist. Für Lastwagen wird empfohlen, die Grenzübergangsstelle Frøslev (E45) zu benutzen. Der Grenzübergang in Padborg sowie andere kleinere Grenzübergänge sind geschlossen. Der Frachtverkehr kann auch über die "blaue Grenze" (Öresundbrücke und Fähren) abgewickelt werden.

Entlastungen

In Dänemark gelten vom 10. bis 22. März nationale Ausnahmeregelungen für die wöchentlichen Ruhezeiten. Aufgehoben sind die Maßnahmen in Artikel 6 und 8 der EU-Verordnung Nr. 561/2006, aber alle anderen Artikel gelten. Weitere Informationen finden Sie hier.

Quellen: ITD und DTL

Deutschland

Aktualisiert am 20/03/20 Einschränkungen

Seit dem 16. März, 08:00 Uhr, führt Deutschland wieder temporäre Grenzkontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark ein.

Folgende Personengruppen dürfen weiterhin über die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark in das deutsche Hoheitsgebiet einreisen:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.
- Personen mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis.
- Personen mit Wohnsitz in Deutschland.
- Berufspendler, unabhängig von ihrer Nationalität - ein Nachweis über den Pendlerstatus sollte mitgeführt werden (Vorlage für eine Pendlerbescheinigung hier). Saisonarbeiter, EU-Parlamentarier und akkreditierte Diplomaten dürfen ebenfalls einreisen.
- Personen, die dringende Gründe für die Einreise haben - ein Nachweis über dringende Gründe sollte mitgeführt werden. Die Bundespolizei trifft individuelle Entscheidungen nach eigenem Ermessen.
- Zusätzlich zu den oben genannten und für unseren Beruf am wichtigsten:
 - Der grenzüberschreitende Warenverkehr bleibt gewährleistet. Dem BGL sind keine Fälle bekannt, in denen grenzüberschreitenden Warentransporten die Einreise nach Deutschland über die oben genannten Grenzen verweigert wurde.
 - Folgenden Personengruppen wird die Einreise über die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark auf deutsches Gebiet verweigert:
 - Personen, die keiner der oben genannten Gruppen angehören, wird die Einreise nach Deutschland verweigert.
 - Personen, die Krankheitssymptome aufweisen - in diesen Fällen wird unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde konsultiert.
 - Weitere Informationen finden Sie hier und hier.
- Situation in Raststätten und Raststätten auf deutschen Autobahnen:
 - In den Raststätten der Gruppe TANK & RAST ist die Nutzung der SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen seit dem 17.03.2020 kostenlos, mit dem Ziel, den Zugang der Autofahrer zu der wichtigen Handhygiene zu gewährleisten. Der freie Zugang zu den SANIFAIR-Sanitäreinrichtungen wird über den "Kindereintritt" gewährt und ist ausdrücklich ausgeschildert. Die TANK & RAST-Gruppe betreibt 330 der Rastplätze auf deutschen Autobahnen und die Fahrer sollten auf das TANK & RAST-Symbol achten.
 - TANK & RAST hat außerdem angekündigt, dass sie nicht nur die Tankstellen, sondern auch die angeschlossenen Geschäfte (Backwaren, Snacks, Einzelhandel) an allen von ihnen betriebenen Raststätten geöffnet lassen werden.
 - Der BGL steht mit allen übrigen Anbietern von Autobahnraststätten in Kontakt, um die laufende Versorgung und den Zugang zu sanitären Einrichtungen mit geeigneten Öffnungszeiten für alle deutschen Raststätten auf Autobahnen sicherzustellen. Dieses Thema wird auch auf höchster politischer Ebene mit dem Verkehrsministerium diskutiert.
- Entlastungen

Die Bundesregierung hat die Länder aufgefordert, die Wochenendverkehrsverbote für Lastkraftwagen auszusetzen, um die Situation während der Krise zu entschärfen. Der BGL hat hier einen Überblick über die Situation in den verschiedenen Regionen gegeben.

Darüber hinaus wurde auf Bundesebene eine vorübergehende Lockerung der Lenk- und Ruhezeiten auf der Grundlage von Artikel 14.2 der EU-Verordnung 561/2006 beschlossen. Die Maßnahme gilt für den Straßengüterverkehr mit Gütern des täglichen Bedarfs, darunter Lebensmittel, medizinische Geräte und Treibstoff, und ist bis einschließlich 17. April gültig. Die folgenden Maßnahmen wurden aufgehoben:

- Möglichkeit, die Lenkzeit fünfmal pro Woche auf 10 Stunden zu verlängern.
- Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten zu nehmen.
- Die Maßnahme gilt für den Berufs- und Werkverkehr. Weitere Informationen finden Sie hier.

Quellen: BGL, Bundesregierung

Estland

Aktualisiert am 18/03/20

Die Regierung hat beschlossen, das Überschreiten der Schengener Binnen- und Außengrenze vorübergehend einzuschränken und die Grenzkontrollen wieder einzuführen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen.

Nur estnische Staatsbürger und Inhaber einer estnischen Aufenthaltsgenehmigung (oder eines Aufenthaltsrechts) können nach Estland einreisen, ebenso wie ausländische Staatsbürger mit im Land lebenden Familienangehörigen.

Der internationale Straßengüterverkehr ist davon ausgenommen.

Ausländer dürfen Estland bei der Einreise in ihr Heimatland durchqueren, solange sie keine Symptome des COVID-19 aufweisen.

Bei der Grenzkontrolle werden die Reisedokumente und die medizinischen Symptome überprüft. Es gibt keine Einschränkungen für die Ausreise.

Die Grenzkontrolle wurde am 17. März 2020 wieder eingeführt. Die vorübergehende Beschränkung des Grenzübertritts wird bis auf weiteres in Kraft sein, und die Situation wird alle zwei Wochen überprüft.

Quelle: ERAA

Europäische Union

Aktualisiert am 22/03/20

Klarstellungen der IRU zu den von den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften - Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten haben gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 befristete Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften gewährt.

Die neuesten offiziellen Informationen der Europäischen Kommission können auf ihrer speziellen Website https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en unter "COVID-19 - Vorübergehende Lockerung der Vorschriften über die Lenkzeiten" abgerufen werden.

Nach mehreren Diskussionen unter Experten und mit den Dienststellen der Europäischen Kommission stellt die IRU die folgenden Sachverhalte klar:

- Wenn Ausnahmen von den EU-Mitgliedstaaten für den internationalen Verkehr gewährt werden (in den meisten Fällen, aber nicht in allen), gelten sie für alle Fahrer von in der EU registrierten Unternehmen auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen EU-Mitgliedstaats;

- Die Durchsetzungsbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wurden und werden weiterhin über die verschiedenen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten befristeten Ausnahmen informiert, damit sie diese bei der Kontrolle der Fahrer am Straßenrand berücksichtigen können;
- Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben die Liste der Ausnahmeregelungen formell an das Sekretariat der UNECE geschickt, mit dem Ziel, auch die zuständigen Behörden der AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, über diese Ausnahmeregelungen zu informieren, damit sie möglicherweise berücksichtigt werden können, wenn EU-Fahrer anschließend auf den Gebieten der AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, kontrolliert werden;
- In der Regel gelten die Ausnahmeregelungen dieser EU-Mitgliedstaaten gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht für Fahrer von Unternehmen, die in AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, eingetragen sind. Ein EU-Mitgliedstaat (Polen) hat formell und ausdrücklich erklärt, dass die auf polnischem Gebiet gewährten Ausnahmen nicht für Fahrer aus AETR-Vertragsparteien gelten, die keine EU-Mitglieder sind. Wir empfehlen daher den Fahrern von AETR-Vertragsparteien, die nicht Mitglieder der EU sind, dringend, die Regeln des AETR-Abkommens zu respektieren.
- In Ausnahmefällen, wie sie derzeit auf der Straße und an den Grenzen auftreten, und gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 des AETR-Abkommens können Fahrer aus AETR-Vertragsparteien, die keine EU-Mitglieder sind, "... von den Bestimmungen dieses Abkommens abweichen, soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer muss die Art und den Grund für seine Abweichung von diesen Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder in seinem Arbeitszeitplan angeben."
- Die IRU steht in fast ständigem Kontakt mit den Dienststellen der Europäischen Kommission und den repräsentativen Organisationen der Vollzugsbehörden in Europa, um diese Fragen zu erörtern, zu erörtern und zu beraten.

Aktualisiert am 21/03/20

Die Europäische Kommission hat auf ihrer Website einen speziellen Bereich zum Thema COVID-19 Temporäre Lockerung der Vorschriften für die Lenkzeiten zur Verfügung gestellt, in dem zusammenfassende Informationen über die verschiedenen von den EU-Mitgliedstaaten eingeführten Ausnahmeregelungen zu den Lenk- und Ruhezeiten dargestellt werden. Die Tabelle ist hier verfügbar (unter "COVID-19 - Vorübergehende Lockerung der Lenkzeitvorschriften").

Quelle: Europäische Kommission Aktualisiert 21/03/20

Die Europäische Kommission hat Leitlinien für Grenzschutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen veröffentlicht, in denen die Notwendigkeit der Mitgliedstaaten, "grüne Fahrspuren" für Notfalltransportdienste an den Straßengrenzen auszuweisen, erstmals erwähnt wurde. Die Kommission hat auch einen regelmäßig aktualisierten Überblick über die von verschiedenen EU-Mitgliedstaaten auferlegten Transportbeschränkungen wie Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen zusammengestellt.

Quelle: CLECAT

Finnland

Aktualisiert am 19/03/20

Die finnische Regierung schränkt den Verkehr an den Grenzen ab dem 19. März 2020, 00:00 Uhr, ein. Personen, die nach Finnland zurückkehren, unterliegen einer 14-tägigen Quarantäne.

Eingehende Personenbeförderungen werden ausgesetzt, außer für Bürger und Einwohner, die nach Finnland zurückkehren. Finnische Staatsbürger und Einwohner dürfen nicht ins Ausland reisen.

Notwendige Reisen für die Arbeit und den Zugang zu anderen notwendigen Dienstleistungen werden über die nördlichen und westlichen Grenzen erlaubt. Der Fracht- und Güterverkehr wird wie üblich fortgesetzt. Aktualisierte Situation an den Grenzen:

- Die Flughäfen Helsinki-Vantaa, Mariehamn und Turku werden für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Die Grenzschutzbeamten können die Einreise zur Arbeit zulassen, wenn ein notwendiger und begründeter Grund vorliegt. Andere Flughäfen werden für den internationalen Verkehr gesperrt.
- An den internationalen Grenzübergangsstellen der Ostgrenze werden der Verkehr und die Öffnungszeiten eingeschränkt. - Der Personenverkehr über die Grenzübergangsstelle Vainikkala wird ausgesetzt.
- Straßen- und Schienenverkehr: o Die Grenzübergangsstellen Imatra, Kuusamo, Niirala, Nuijamaa, Rajajooseppi, Salla, Vaalimaa und Vartius sind nur für den Güterverkehr und die Rückreise nach/von/über Finnland für finnische und andere EU-Bürger sowie Bürger der Russischen Föderation vorgesehen. o Die Grenzübergangsstellen Inari, Parikkala und Vainikkala sind nur für den Güterverkehr vorgesehen.
- An der Grenze zwischen Finnland und Norwegen werden Kilpisjärvi, Karigasniemi, Kivilompolo, Nuorgam, Näätämö und Utsjoki für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Darüber hinaus können notwendige Reisen für die Arbeit und andere notwendige Transporte erlaubt werden. Das Überschreiten der Grenze ist anderweitig nicht erlaubt. - An der finnisch-schwedischen Grenze werden Karesuvanto, Kolari, Muonio, Pello, Tornio und Ylitornio für den Waren- und Rückreiseverkehr offengehalten. Darüber hinaus können die für die Arbeit notwendigen Reisen und der sonstige notwendige Verkehr zugelassen werden. Das Überschreiten der Grenze ist anderweitig nicht gestattet.

Obwohl der Grenzübertritt nicht verhindert wird, wird die Verringerung des Luft- und Seeverkehrs die Einreise ausländischer Arbeitnehmer aus dem Ausland nach Finnland erheblich erschweren. Für EU-Bürger und Personen mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung in einem anderen EU-Land, die über Finnland in ihr Heimatland zurückkehren, wird eine solche Reise unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Person erlaubt sein.

Detaillierte Maßnahmen sind hier verfügbar, und Richtlinien für den Grenzverkehr sind hier erhältlich.

Quelle: FinMobilität

Frankreich

Aktualisiert am 23/03/20

Die französische Regierung hat eine Karte herausgegeben, um die Lkw-Fahrer über die Tankstellen zu informieren, die geöffnet sind und wesentliche

Dienstleistungen (wie sanitäre Einrichtungen und Restaurants zum Mitnehmen) anbieten. Diese Karte gibt auch Auskunft darüber, welche fahrzeugtechnischen Zentren geöffnet sind.

Quelle: AFTRI Aktualisiert am 22/03/20

Gemäß einem am 20. März veröffentlichten Erlass und einer offiziellen E-Mail-Antwort, die von der IRU eingesehen werden konnte, und nach der Bestätigung durch die Mitgliedsverbände der IRU in Frankreich, FNTR und AFTRI, informieren wir, dass in Frankreich eine Besatzung von zwei Fahrern in der Kabine erlaubt ist (aber nicht eine Besatzung von drei), solange der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird.

Darüber hinaus gelten die folgenden vorübergehenden Erleichterungen:

Die täglichen Lenkzeiten werden auf 10 Stunden pro Tag verlängert. Die Fahrer können sich auch dafür entscheiden, an maximal zwei Tagen in der Woche 11 Stunden pro Tag zu fahren.

Verlängerung der wöchentlichen Lenkzeiten auf 60 Stunden pro Woche und 110 Stunden an zwei aufeinanderfolgenden Wochen, sofern diese Verlängerungen die für Fahrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten einhalten.

Quelle: AFTRI und FNTR Aktualisiert am 21/03/20 Einschränkungen

Ab dem 17. März, 12:00 Uhr und für 15 Tage sind neue Maßnahmen in Kraft getreten, um die Aktivitäten und öffentlichen Versammlungen zu begrenzen, um die Auswirkungen der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie zu begrenzen. Es wurde eine nationale Ausgangssperre verhängt. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen (ein schriftliches Dokument ist erforderlich). Der Güterverkehr ist von den Beschränkungen ausgenommen.

Es ist Verwirrung darüber entstanden, ob eine Bescheinigung zur Rechtfertigung von Fahrten zu beruflichen Zwecken (justificatif de déplacement professionnel) auch für nicht-französische Berufskraftfahrer erforderlich ist. Diese Bescheinigungen sind in Französisch und Englisch erhältlich und können hier heruntergeladen werden. Bis zur offiziellen Bestätigung empfiehlt die IRU, dass alle Berufskraftfahrer eine solche Bescheinigung mit sich führen, um unnötige Strafen zu vermeiden.

Nur die Grenzen des Schengen-Raums werden für die nächsten 30 Tage geschlossen (Außengrenzen der Europäischen Union).

Am 20. März 2020 veröffentlichte die französische Regierung eine Reihe zusätzlicher Anforderungen für den Personenverkehr mit Bussen, Reisebussen und Taxis sowie für den Straßengüterverkehr:

- Kraftomnibusse
 - o Die Fahrzeuge müssen einmal täglich desinfiziert werden.
 - o Die Vordertür von mehrtürigen Fahrzeugen kann von den Fahrgästen nicht mehr benutzt werden, es sei denn, der Fahrer ist durch eine transparente Barriere vollständig geschützt.
 - o Die sozialen Distanzierungsregeln müssen am Fahrzeug angezeigt werden.
 - o Fahrkarten werden an Bord nicht mehr verkauft.
- Taxi
 - o Fahrgäste können nicht mehr neben dem Fahrer sitzen.
 - o Der Fahrer kann Fahrgäste mit sichtbaren Symptomen des COVID-19-Virus ablehnen.

- Straßengüterverkehr (Bedingungen gelten für Fahrer und Personal an Be- und Entladestellen) o Die Regeln der sozialen Distanzierung sind zu beachten.
 - o Wo kein Zugang zu Wasser vorhanden ist, muss Desinfektionsgel zur Verfügung gestellt werden.
 - o Bei der Unterzeichnung von Verträgen ist kein persönlicher Kontakt erlaubt.
 - o Die Waren können nur an dem auf dem Transportdokument angegebenen Ort geliefert werden.
 - o Die Lieferung nach Hause ist nur möglich, wenn die Waren an der Tür abgegeben werden. Es ist kein physischer Kontakt mit dem Kunden erlaubt.
 - o Es wurden Fristen für Beschwerden über die Lieferung festgelegt. Entlastungen

Nach erheblichen Störungen im Straßenverkehr, auf die die Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen nach der Ankündigung der Sperrung gestoßen sind, hat die französische Regierung neue Maßnahmen zur Erleichterung des Güterverkehrs erlassen. Dazu gehören Garantien für den Zugang der Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik zu ihrem Arbeitsplatz und zu den Be- und Entladestellen, ein zusätzlicher Schutz für die Beschäftigten im Güterverkehr und in der Logistik sowie eine Ausnahmeregelung für die Offenhaltung von Geschäften, Restaurants und sanitären Einrichtungen an den Tankstellen. Den Text der Ankündigung finden Sie hier. Eine Karte mit den geöffneten Restaurants ist online verfügbar.

Darüber hinaus wurde am 20. März 2020 eine Verordnung veröffentlicht, die die Wochenendverkehrsverbote für schwere Nutzfahrzeuge bis zum 20. April 2020 aufhebt. Weitere Einzelheiten finden Sie hier.

Quellen: Französische Regierung, FNTR und AFTRI

Georgien

Aktualisiert am 19/03/20

Als Teil der Präventivmaßnahmen des Coronavirus (COVID-19) hat die georgische Regierung beschlossen, die Einreise von Ausländern zu beschränken. Die Beschränkungen gelten ab 18. März 2020, 00:00 Uhr, und bleiben zwei Wochen lang in Kraft.

Die Beschränkungen gelten für alle ausländischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme von:

- Vertreter der in Georgien akkreditierten diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen sowie deren Familienangehörige;
- Familienangehörige georgischer Staatsbürger, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit (Ehepartner, Kind oder Elternteil; entsprechende Dokumente müssen vorgelegt werden);
- Personen, die im Rahmen einer notwendigen humanitären Mission in Georgien eintreffen (d.h. Ärzte, Freiwillige);
- Personen, denen von den jeweiligen Behörden Georgiens der Status eines Staatenlosen zuerkannt wurde;
- Personen, die im Besitz von statusneutralen Reisedokumenten sind;
- Personen mit Flüchtlingsstatus in Georgien;
- offizielle Delegationen - dies wird von Fall zu Fall entschieden;
- Zug- und Lastwagenfahrer, die am Transport von Gütern und Dienstleistungen beteiligt sind;
- Flugpersonal.

- Der Regierungschef Georgiens hat festgestellt, dass es vier Bereiche von entscheidender Bedeutung gibt, die wirksam verwaltet werden müssen, um die Herausforderungen zu bewältigen.

Einer dieser Bereiche ist die Logistik und die Lagerverwaltung. In diesem Zusammenhang und um den reibungslosen Ablauf des Straßengüterverkehrs zu gewährleisten, müssen Lastkraftwagen, die aus den von der WHO als Hochrisikozone ausgewiesenen Gebieten in das Land einfahren, die folgenden Regeln einhalten:

- die vollständige Desinfektion des Lastwagens unter der Aufsicht von autorisiertem Zollpersonal;
- die Begleitung der Lastwagen bis zum Bestimmungsort (im Falle des Transits);
- die Ersetzung des Fahrers an der Grenzübergangsstelle: der ursprüngliche Fahrer (die Person, die das Fahrzeug bis zur Zollgrenze Georgiens fährt) wird entweder zurückgeschickt (wenn er ein ausländischer Staatsbürger ist) oder je nach seinem klinischen Zustand in Quarantäne gesetzt bzw. in die entsprechende medizinische Einrichtung eingewiesen; der LKW-Fahrer, der die Operation übernimmt, darf nicht als Risiko für die Verbreitung des Coronavirus betrachtet werden (COVID-19).
- den Austausch des Lastwagens und der Anhänger, falls dies für notwendig erachtet wird. Quellen: GIRCA und das georgische Außenministerium

Griechenland

Aktualisiert am 16/03/20

Die griechische Regierung hat am 15. März die Einführung neuer außerordentlicher Maßnahmen zur Begrenzung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) angekündigt.

- Personenverkehr:
 - o - Griechenland hat beschlossen, seine Grenzen zu Albanien und Nord-Mazedonien zu schließen, Flüge von und nach Spanien einzustellen und den Passagier-Schiffsverkehr von/nach Italien zu beenden. Beachten Sie, dass griechische Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Griechenland weiterhin aus Albanien und Nord-Mazedonien einreisen dürfen,
 - o - Kreuzfahrtschiffe werden in griechischen Häfen nicht mehr zugelassen.
- Gütertransport:
 - o - Der Güterverkehr ist von diesen Maßnahmen ausgenommen,
 - o - Fährverbindungen nach/von Italien werden für den Warenverkehr normal betrieben

Darüber hinaus kündigte die griechische Regierung am 16. März an, dass Personen, die aus einem anderen Land nach Griechenland einreisen, 14 Tage in einer obligatorischen Quarantäne verbringen müssen. LKW-Fahrer, die im internationalen Güterverkehr tätig sind, sind von der 14-tägigen Quarantänebestimmung ausgenommen.

Quelle: OFAE

Irland

Aktualisiert am 19/03/20 Einschränkungen

Die irische Regierung hat spezielle Ratschläge zum Thema Reisen herausgegeben, einschließlich einer 14-tägigen Beschränkung der

Bewegungsfreiheit für diejenigen, die nach Irland einreisen und in betroffene Gebiete eingereist sind. Der Güterverkehr ist davon ausgenommen. Die Regierung hat einen Leitfaden für Beschäftigte in der Lieferkette veröffentlicht. Dieses Dokument enthält etwa eineinhalb Seiten mit nützlichen Richtlinien für Fahrer. Um das Infektionsrisiko zu verringern, hat die Fährgesellschaft Seatruck Ferries den Transport von LKW-Fahrern oder anderen Passagieren auf ihren Schiffen in der Irischen See vorübergehend eingestellt. Der begleitete Straßentransport (komplette LKW-Kombinationen mit Fahrer) wird dann bis auf weiteres eingestellt, aber das Unternehmen wird weiterhin unbegleitete Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter befördern.

Entlastet

Als Reaktion auf die außerordentliche Krise aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) hat Irland einer vorübergehenden und begrenzten Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für die Fahrer von Fahrzeugen im nationalen und internationalen Güterverkehr zugestimmt. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt und gilt ab dem 18. März 2020 und wird bis zum 16. April 2020 gelten, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, wenn Verkehrsunternehmen von diesen Ausnahmen Gebrauch machen. Die Arbeitgeber bleiben für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich. Für die oben erwähnte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert: - Ausnahme zu Art. 6(3): Die vierzehntägige Lenkzeitbeschränkung wird von 90 auf 112 Stunden angehoben. - Ausnahme zu Artikel 6(3): Die Begrenzung der vierzehntägigen Lenkzeit wird von 90 auf 112 Stunden aufgehoben. 8(6): In zwei aufeinanderfolgenden Wochen muss ein Fahrer mindestens zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, wobei die Regel beibehalten wird, dass eine wöchentliche Ruhezeit spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnt. Ein Ausgleich oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist nicht erforderlich.

Quelle: IRHA

Italien

Aktualisiert am 23/03/20

Gestern Abend wurde der Erlass des Premierministers vom 22. März 2020 über "weitere Durchführungsbestimmungen des Erlasses - 23. Februar 2020, Nr. 6, mit dringenden Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung des epidemiologischen Notstands von COVID-19" veröffentlicht.

Dieses Dekret gilt für das gesamte Staatsgebiet, aber auch für Regionen mit Sonderstatut sowie für die autonomen Provinzen Trient und Bozen.

Auf die folgenden Punkte wird besonders hingewiesen:

- Art. 1.1b: Die Personen können nicht mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln eine andere Gemeinde als diejenige, in der sie sich gerade befinden, erreichen, außer aus Arbeits- oder Gesundheitsgründen oder in Fällen von äußerster Dringlichkeit.
- Art. 1.4: Nicht wesentliche Unternehmen haben bis zum 25. März Zeit, um sich auf die Aussetzung vorzubereiten; dies schließt den Versand von Waren auf Lager ein.

Dieser Erlass tritt am 23. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 3. April 2020. Darüber hinaus werden der Erlass des Premierministers vom 11. März 2020 und die Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. März 2020, die beide ab dem 25. März 2020 in Kraft treten, bis zum 3. April 2020 verlängert.

Alle nicht wesentlichen industriellen und kommerziellen Produktionstätigkeiten werden ausgesetzt, mit Ausnahme der in Anhang 1 des Textes genannten. Die allgemeinen Regeln des Dekrets (pdf-Datei hier) in Anhang 1 spezifizieren die Produktionsaktivitäten und Dienstleistungen, die mit ihrer Tätigkeit fortgeführt werden können (ATECO-Kodizes - <https://www.istat.it/it/archivio/17888>).

Es wird empfohlen, dass Straßengüterverkehrs- und Logistikunternehmen bei ihren in Italien ansässigen Kunden/Klienten überprüfen, ob ihre Tätigkeit zu den in Anhang 1 aufgeführten gehört und sie daher ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Einige der in Anhang 1 aufgeführten Aktivitäten:

- Herstellung von Holzverpackungsmaterial
- Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung; Rückgewinnung von Materialien
- Wartung und Reparatur von Fahrzeugen
- Handel mit Fahrzeugteilen und -zubehör
- Großhandel mit Transportmitteln
- Großhandel mit Mineralölzeugnissen, Schmiermitteln und Heizöl
- Landverkehr und Pipelinetransport
- See- und Wasserstraßenverkehr
- Luftverkehr
- Unterstützungsaktivitäten für Lagerung und Transport
- Post- und Kurierdienste
- Verpackung (auf eigene Rechnung und für Dritte) Quelle: FIAP

Aktualisiert am 21/03/20

Das italienische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr hat ein Dekret unterzeichnet, mit dem das derzeitige Fahrverbot für LKWs mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen auf außerstädtischen Straßen an den beiden Tagen des 15. und 22. März 2020 ausgesetzt wird. Beachten Sie, dass für Fahrzeuge, die internationale Transporte durchführen, die Aussetzung der Verkehrsbeschränkungen bis auf weiteres beibehalten wird. Der Text des Erlasses ist hier verfügbar.

Die italienische Regierung hat auch das Dekret 18 vom 17.3.2020 (sog. "Cura Italia") veröffentlicht, um die Krise zu bewältigen. Es ermöglicht die Verlängerung der Gültigkeit einer Reihe von Genehmigungen und Bescheinigungen für den Straßenverkehr sowie die Verlängerung der Zahlung von Zöllen.

Einige der genannten Elemente sind:

- Art. 92.3: Die Frist für die Zahlung der zwischen dem 17.3. und 30.4. fälligen Zölle kann bis zum
- 30.5. ohne zusätzliche Zinskosten verlängert werden.
- Art. 92.4: Fahrzeuge, die vor dem 31/7/2020 zu kontrollieren sind, können nun bis zum 31/10/2020 im Verkehr bleiben.
- Art. 103.1: Bescheinigungen, Zeugnisse und Genehmigungen, die zwischen dem 31.1.20 und 15.4.20 ablaufen, sind jetzt bis zum 15.6.20 gültig.
- Art. 104.1: Ausweisdokumente und Führerscheine, die nach dem 17/3/2020 ablaufen, sind jetzt bis zum 31/8/2020 gültig.
- Quelle: Italienische Regierung Aktualisiert am 19/03/20
- Einschränkungen
- Am 17. März gab die Regierung eine neue Version des Zertifikats heraus, mit der der Erklärende auch versichert, dass sie nicht unter Quarantäne stehen. Die Staatspolizei bestätigte, dass das Dokument

nicht digital (apps oder pdfs) vorgelegt werden kann, sondern ausgedruckt und unterschrieben werden muss. Fotokopien eines ausgefüllten Dokuments werden ebenfalls nicht akzeptiert.

Am 18. März veröffentlichte das Verkehrsministerium eine neue Verordnung: 14 Tage Zwangsisolierung für Personen, die ins Land einreisen. Ein solches Dekret gilt nicht für Straßenverkehrsarbeiter, die Italien ausliefern oder durch Italien durchfahren, sofern sie das Land nach 72 Stunden verlassen.

Was die Verbindungen nach Sardinien und Sizilien betrifft, so wurde der Personenverkehr stark eingeschränkt:

- Sizilien: Bis zum 25. März verkehren nur 4 Züge pro Tag mit Hin- und Rückfahrt auf den folgenden Strecken: Messina-Villa San Giovanni, Messina-Reggio Calabria, Villa San Giovanni-Reggio Calabria. Kategorien, die sich bewegen dürfen: Polizei und Streitkräfte, Angehörige der Gesundheitsberufe, Pendler, Personen, die aus gerechtfertigten beruflichen Gründen/ernsten gesundheitlichen Gründen/Notwendigkeit umziehen. Der Güterverkehr funktioniert normal.
- Sardinien: (nationaler Erlass und regionales Durchführungsgesetz) wird der Personenlinienverkehr bis zum 25. März ausgesetzt. Personen können die Insel aus gerechtfertigten Arbeits-
- /Gesundheitsgründen oder im Falle der Rückkehr an ihren Wohnort weiterhin erreichen. Personen, die nach und von Sardinien reisen wollen, müssen vor der Reise das Online-Formular ausfüllen. Die Flugverbindung ist nur auf der Strecke Cagliari-Roma garantiert; die Passagiere müssen vor dem Einsteigen von den sardischen Regionalbehörden genehmigt werden (dasselbe Online-Formular muss mindestens 48 Stunden vor dem Abflug ausgefüllt werden). Beim Einsteigen müssen die Passagiere eine gedruckte Kopie des Formulars zusammen mit ihrem Personalausweis und der ausgefüllten Selbstbescheinigung vorlegen. Der Güterverkehr kann fortgesetzt werden, sofern die Güter unbegleitet sind. Falls der Container nicht vom Kraftfahrzeug getrennt werden kann, darf der Fahrer an Bord gehen. Das Online-Formular und die Selbstzertifizierung müssen ausgefüllt werden.

Entlastungen

Das italienische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr unterzeichnete ein Dekret, mit dem die üblichen Verkehrsverbote für LKWs mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen auf außerstädtischen Straßen an den Tagen 15. und 22. März 2020 ausgesetzt werden. Beachten Sie, dass für Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden, die Aussetzung der Verkehrsbeschränkungen bis auf weiteres zu verstehen ist. Der Text des Erlasses ist hier verfügbar.

Quellen: Italienisches Verkehrsministerium, Innenministerium und Region Sardinien

Jordanien

Aktualisiert am 15/03/20

Das Königreich Jordanien hat Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID19) zu begrenzen. Zwischen dem Maßnahmenpaket wurde angekündigt, dass:

- die Fluggesellschaften ab dem 17. März den Flugverkehr von und nach Jordanien einstellen, - die Landgrenzen zum Westjordanland, zu Syrien,

Irak und Saudi-Arabien für den Passagiertransport geschlossen werden. Waren dürfen passieren.

Quelle: RACJ

Kasachstan

Aktualisiert am 18/03/20)

Nach der Ausrufung des Ausnahmezustands in Kasachstan, der am 16. März um 08.00 Uhr in Kraft trat, hat der staatliche Grenzdienst Richtlinien für an Import-/Exportoperationen beteiligte Einrichtungen erstellt.

Während der Notstandszeit ist das Überschreiten der Staatsgrenzen durch Fahrer und Fahrzeuge, die an internationalen Straßentransporten beteiligt sind, nur dann erlaubt, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der internationale Straßentransport von Gütern wird unter Einhaltung der Quarantäne- und sanitär-epidemiologischen Normen durchgeführt; im Falle der Ankunft an der Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Gebiet Kasachstans (auch für den Transit) von Fahrern aus Ländern der Kategorien 1a) und 1b) sowie von Fahrern anderer Länder, die innerhalb der letzten 15 Tage Länder der Kategorien 1a) und 1b) besucht haben, wird die Ladung nur dann zur Einreise zugelassen, wenn ein Fahrer auf dem Gebiet der Grenzübergangsstelle unter Einhaltung der Quarantäne- und sanitär-epidemiologischen Normen ersetzt wird oder der Lastkraftwagen (Traktor) durch einen kasachischen ersetzt wird.

Die hier aufgeführten Grenzübergangsstellen sind für den internationalen Straßengüterverkehr festgelegt worden.

Quelle: KAZATO (<https://www.kazato.kz/posts/chrezvyhajnoe-polozhenie-v-ps-knb-sdelali-zayavlenie>)

Aktualisiert am 16/03/20

Der Präsident Kasachstans hat sich am 16. März an die Nation gewandt, um den einmonatigen Ausnahmezustand auszurufen. Unter den angekündigten Maßnahmen ist die Schließung der Grenzen für den Personenverkehr (Ein- und Ausreise).

Die oben genannten Maßnahmen gelten nicht für den Güterverkehr. Derzeit wird jedoch über große Verzögerungen an den kasachischen Grenzen berichtet.

Aktualisierte Informationen über den Grenzübergang sind im Lagezentrum des Verkehrsausschusses von Kasachstan, Tel., erhältlich. +7 7172 983535, +7 7172 983615.

Quelle: Offizielle Seite des Premierministers der Republik Kasachstan

Kroatien

Aktualisiert am 17.03.20

Die Republik Kroatien hat am 13. März neue Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Land einzudämmen. Ausländische Staatsangehörige, die in Länder kommen, die als besonders gefährdet eingestuft wurden, werden in eine obligatorische 14-tägige Quarantäne geschickt oder müssen in eine selbst auferlegte 14-tägige Isolation gehen. Für den Transport gelten besondere Einschränkungen: Alle ausländischen Fahrer aus Italien, China, Südkorea, Hongkong, Japan, Singapur, Malaysia, Bahrain, Iran, Deutschland, Frankreich, der Schweiz, Spanien, Österreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden und der Region Bela Krajina (Slowenien), mit Ausnahme von Fahrern im Transit, werden in Kroatien in eine 14-tägige Quarantäne geschickt, wobei die ausländischen Fahrer an den

Grenzen gewarnt werden, dass sie umkehren können, um die Quarantäne zu umgehen. Derzeit werden an den Grenzen lange Wartezeiten beobachtet. Die serbisch-kroatische Grenze ist teilweise geschlossen (siehe Serbien).

Quelle: Nationaler Außenminister und Verband der kroatischen Straßengüterverkehrsunternehmen

Lettland

Aktualisiert am 22/03/20

Seit dem 18. März 2020 müssen Personen, die nach Lettland einreisen, die folgenden Antragsformulare ausfüllen und beim staatlichen Grenzdienst einreichen:

- Formular für lettische Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Lettland (Inhaber einer unbefristeten/befristeten Aufenthaltsgenehmigung und eines Langzeit-D-Visums, sofern diese in der Republik Lettland ausgestellt wurden).
- Das Formular ist in lettischer, russischer und englischer Sprache erhältlich.
- Formular für litauische und estnische Staatsbürger und Einwohner (Inhaber einer unbefristeten/befristeten Aufenthaltserlaubnis und eines Langzeit-D-Visums, sofern diese in Litauen oder Estland ausgestellt wurden), die nach Litauen oder Estland zurückkehren.
- Mit der Unterzeichnung des Formulars "verpflichtet sich die Person, keine öffentlich zugänglichen Räume zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
- Das Formular ist in Russisch und Englisch erhältlich.
- Formular für alle Frachtführer (einschließlich Ausländer im Transit durch Lettland), mit dem sich die Person "verpflichtet, keine öffentlich zugänglichen Plätze zu besuchen". Parkplätze und Tankstellen sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.
- Das Formular ist in lettischer, russischer und englischer Sprache erhältlich.

Quelle: Lettisches Verkehrsministerium Aktualisiert am 16/03/20

Das Ministerkabinett hat einen Beschluss veröffentlicht, der besagt, dass ab dem 17. März keine Passagierbeförderung über Flughäfen, Häfen, mit Bussen und mit der Bahn (mit Ausnahme der Beförderung von Passagieren mit Dienstflugzeugen und Militärtransporten) mehr erlaubt ist. Das Verkehrsministerium kann von Fall zu Fall Ausnahmen für einige internationale Passagierdienste machen.

Für die Beförderung von Gütern gelten keine Einschränkungen.

Quelle: LATVIJAS AUTO

Litauen

Aktualisiert am 21/03/20

Update zur Situation an den Landgrenzen in Litauen:

Litauen hat die Beschränkungen an den Grenzen zu Polen und Lettland wieder eingeführt. Seit dem

14. März dürfen Ausländer mit keinem Verkehrsmittel ins Land einreisen. Ausnahmen gelten für Personen mit Wohnsitz in der Republik Litauen und für Personen, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind und entweder im internationalen gewerblichen Güterverkehr oder im internationalen gewerblichen Güterverkehr mit allen Verkehrsmitteln tätig sind.

Ausländische Frachtführer mit Frachtfahrzeugen, die Litauen durchqueren, sind zugelassen.

Quelle: LINAVA Aktualisiert am 19/03/20

Die litauische Regierung hat für den 16. März um 00.00 Uhr eine zweiwöchige landesweite Quarantäne (dritte Ebene des nationalen Plans) angekündigt.

Litauen hat am 14. März die Kontrolle seiner Grenzen zu Polen und Lettland wieder eingeführt. Ausländische Staatsangehörige dürfen mit keinem Verkehrsmittel ins Land einreisen, es sei denn, sie arbeiten und leben dauerhaft in Litauen (ein vorübergehender Korridor wird lettischen und estnischen Bürgern zur Verfügung stehen, um ihre Länder zu erreichen).

Der Warentransport ist nach wie vor erlaubt. Ausländern ist jedoch die Einreise verboten, es sei denn, sie führen die notwendigen Warenlieferungen nach Litauen durch.

Die Anzahl der Grenzübergänge für die Einreise nach Litauen wurde auf folgende reduziert: Kalvarijos–Budzisko, Saločiu–Grenstalės, Būtingės–Rucavos, Smėlynės–Medumės, Medininkų–Kamenyj Logo, Raigardo–Privalkos, Kybartų–Černyševskojės, Panemunės–Sovetsko, Kenos–Gudagojo, Šalčininkų–Benekainių, Mockavos–Trakiškių, Lazdijų–Ogrodnikų, Vilnius, Kaunas, Palanga, Šiauliai internationale Flughäfen, Vilnius Bahnhof und Stasylai Bahngrenzübergang sowie der Seehafen Klaipėda.

Der Grenzübergang für den gewerblichen und/oder internationalen Güterverkehr erfolgt zusätzlich über den Eisenbahn-Grenzübergang Stasylai-Benekainiai und den Eisenbahn-Grenzübergang Pagėgiai-Sovetsk, und der erleichterte Transit von Personen vom Territorium der Russischen Föderation in das Gebiet Kaliningrad der Russischen Föderation und zurück auf das Territorium der Russischen Föderation erfolgt zusätzlich über die Eisenbahn-Grenzübergangsstelle Kena und die Eisenbahn-Grenzübergangsstelle Kybartai. Die Zahl der örtlichen Fahrgäste in Überlandbussen und -zügen ist begrenzt, um den notwendigen Abstand zwischen den Fahrgästen zu wahren.

Quelle: LINAVA

Luxemburg

Aktualisiert am 20/03/20 Einschränkungen

Der Notstand wurde für 3 Monate ausgerufen, kann aber früher aufgehoben werden. Es gibt keine Einschränkungen für den Warentransport in Luxemburg, aber es kann zu kurzen Wartezeiten an den Grenzen kommen.

Entlastungen

Luxemburg hat sich auf eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer, die an der nationalen und internationalen Lieferung von Gütern beteiligt sind, geeinigt. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

561/2006 gewährt. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 19. März 2020 und läuft bis zum 17. April 2020.

Luxemburg hat klargestellt, dass die Sicherheit der Fahrer und die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt werden darf. Von den Fahrern sollte nicht erwartet werden, dass sie müde fahren - die Arbeitgeber bleiben für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Angestellten und anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich.

Für die oben genannte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Abweichung von Artikel 6 Absatz 2: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.
- Ausnahme zu Artikel 6 Absatz 3: Ersetzung der maximalen vierzehntägigen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 96 Stunden.

- Abweichung von Artikel 8 Absatz 6: Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über den Zeitraum von sechs bis 24 Stunden hinaus.

Quelle: CLC

Malta

Aktualisiert am 16/03/20

Personen, die aus einem anderen Land nach Malta einreisen, müssen ab 13.03.2020, 13:00 Uhr MEZ, 14 Tage in einer obligatorischen Quarantäne verbringen.

Bisher verkehren die Roro-Schiffe für den Gütertransport normal von und nach Malta. Die maltesische Regierung hat angekündigt, dass ab dem 17. März auch für Fahrer, die mit ihren Lastwagen nach Malta einreisen, eine Quarantänepflicht besteht. Um eine Quarantäne zu vermeiden, sollten die Transportunternehmen daher den Anhänger/Container unbegleitet verschiffen.

Quellen: Gesundheitsministerium und ATTO

Marokko

Aktualisiert am 16/03/20

Das Land hat strenge Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu begrenzen. Der internationale Personenverkehr ist "vollständig verboten" (Luft, Straße und Fähre), wobei zwischen Marokko und den folgenden Ländern keine Transporte abgewickelt werden (mit Ausnahme von Sondertransporten) um die Passagiere in ihr Herkunftsland zurückkehren zu lassen): Italien, Spanien, Frankreich, Österreich, Dänemark, Griechenland, Schweiz, Schweden, Norwegen, Türkei, Libanon, Ägypten, Bahrain, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jordanien, Tunesien, Senegal, Mauretanien, Niger, Mali, Tschad, Kanada und Brasilien.

Es wurde keine Beschränkung des Güterverkehrs gemeldet. Der nationale Personenverkehr wird aufrechterhalten.

Quellen: ASTIC und marokkanische Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten und Verkehr

Moldawien

Aktualisiert am 18/03/20

In der Republik Moldau sind mehrere staatliche Grenzübergangsstellen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Derzeit sind nur 17 Grenzübergangsstellen normal in Betrieb:

An der Grenze zu Rumänien: PTF Leușeni - Albița (Straße / international) PTF Sculeni - Sculeni (Straße / international) PTF Giurgiulești - Galați (Straße / international) PTF Costești- Rock (Straße / international)

An der Grenze zur Ukraine: PTF Otaci-Moghilev-Podolsk (Straße / international) PTF Briceni-Rossoșanî (Straße / international)

PTF Criva-Mamaliga (Straße / international) PTF Giurgiulești-Reni (Straße / international) PTF Mirnoe- Tabaki (Straße / international) PTF Palanca-Maiaki - Udobnoe (Straße / international) PTF Tudora- Starokazacie (Straße / international)

Außerdem ist es ab 17. März 2020 um 00.00 Uhr verboten, die moldauisch-ukrainische Staatsgrenze zu überschreiten, und ab 17. März 2020 um 20.00 Uhr ist es Ausländern untersagt, aus Rumänien über die für den Verkehr geöffneten Staatsgrenzübergänge in die Republik Moldau einzureisen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Ausländer und Staatenlose mit Wohnsitz oder ständigem/zeitweiligem Aufenthalt in der Republik Moldau, für Fahrer und Servicepersonal, die mit der Beförderung von Fracht, Flugzeug-/Schiffs-

und Zugpersonal befasst sind. Darüber hinaus sind Mitarbeiter von diplomatischen Vertretungen und Konsulaten mit Sitz in der Republik Moldau sowie Mitarbeiter internationaler Organisationen/Missionen und deren Familienangehörige ebenfalls ausgenommen.

Quelle: AITA (von der Zollbehörde der Republik Moldau)

Mongolei

Aktualisiert am 20/03/20

In Bezug auf die Prävention der Coronavirus (COVID-19)-Pandemie ergreift die Regierung der Mongolei folgende Maßnahmen:

- Vom 11. bis 31. März 2020 ist die Einreise von ausländischen Staatsbürgern aus Drittländern und Staatenlosen verboten;
- Der gesamte internationale Personenflugverkehr und Zugverkehr wird vom 10. bis 28. März 2020 eingestellt;
- Der nationale Bus-, Flug- und Bahnverkehr funktioniert normal;
- Alle Grenzen bleiben für den Waren- und Lastwagenverkehr offen.

Nach ihrer 12. Sitzung am 17. März 2020 hat die staatliche Notfallkommission der Mongolei zusätzliche Maßnahmen eingeführt, die besagen, dass alle ausländischen Lastwagen mit Waren, die am Grenzübergang Altanbulag ankommen, einer Desinfektion unterzogen werden, die von den Behörden vor Ort organisiert wird. Die Lastwagen werden dann von der Polizei in die Zollkontrollzone in Ulaanbaatar begleitet, um die Zollabfertigungsformalitäten zu erledigen und die Lieferung der Waren an den Empfänger zu ermöglichen. Nach Abschluss dieser Verfahren werden die ausländischen Lastwagen aufgefordert, unverzüglich zum Grenzübergang Altanbulag zurückzukehren und das Land zu verlassen. Bitte beachten Sie, dass die neuen Anforderungen für alle ausländischen Gütertransportunternehmen und Lastwagen gelten.

Quelle: NARTAM

Nord-Mazedonien

Aktualisiert am 15/03/20

Die Zollbehörde der Republik Nord-Mazedonien veröffentlichte am 14. März ein Update zum Status der Grenzübergänge:

- Ausländischen Staatsangehörigen aus Ländern mit hohem und mittlerem Risiko (laut Liste der Weltgesundheitsorganisation) ist die Einreise in die Republik Nord-Mazedonien verboten. Es gibt keine Beschränkung für den Güterverkehr,
- Allerdings sind alle Grenzübergänge in der Republik Nord-Mazedonien für Passagiere und Fahrzeuge gesperrt, mit Ausnahme von Bogorodica (Grenze zu Griechenland), Kafasan (Grenze zu Albanien), Tabanovce (Grenze zu Serbien), Deve Bair (Grenze zu Bulgarien) und Blace (Grenze zum Kosovo).

Darüber hinaus ist der Flughafen St. Apostel Paulus in Ohrid geschlossen und alle Flüge von Istanbul nach Skopje mit Pegasus Airlines wurden zwischen dem 22.03.2020 und dem 02.04.2020 gestrichen.

Quelle: AMERIT

Niederlande

Aktualisiert am 19/03/20

Gegenwärtig gelten in den Niederlanden relativ lockere Regelungen für das Coronavirus (COVID-19). Die meisten Menschen arbeiten von zu Hause aus. Die Regierung strebt an, die Zahl der Infizierten gleichzeitig unter Kontrolle zu haben. Die Geschäfte bleiben geöffnet, obwohl einige Kaufhäuser individuell beschlossen haben, zu schließen.

Um ein effizientes Be- und Entladeverfahren auf dem Gelände der Spediteure zu ermöglichen, wird empfohlen, dass die Fahrer persönliches Schutzmaterial wie Masken und Handschuhe mitnehmen.

Die Verbände stehen mit der Regierung in Verbindung, um Restaurants und andere Einrichtungen für die Fahrer zu sichern. Das Ministerium empfiehlt den Fahrern, ihre Mahlzeiten an Tankstellen einzunehmen. Alle anderen Restaurants bleiben mindestens bis zum 6. April geschlossen.

Im niederländischen Parlament wird derzeit eine Debatte geführt, und es ist möglich, dass die Maßnahmen in den kommenden Tagen strenger werden.

Quellen: Evofenedex und TLN

Norwegen

Aktualisiert am 15/03/20

Alle Personen, die aus anderen Ländern als Schweden und Finnland mit der Fähre, dem Flugzeug, dem Bus oder dem privaten Auto nach Norwegen einreisen, werden einer obligatorischen 14-tägigen Quarantäne unterzogen (auch wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen). Touristen, die nicht bereit sind, sich an diese Maßnahme zu halten, müssen sofort zurückkehren.

Der internationale Straßengüterverkehr ist davon ausgenommen. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für Fahrer und Personal norwegischer Unternehmen, die sich vor ihrer Rückkehr nach Norwegen eine

Zeit lang in Ländern außerhalb der nordischen Länder aufgehalten haben (viele Unternehmen arbeiten mit ausländischen Fahrern).

Das norwegische Straßenverkehrsamt gewährt außerdem ab dem 13. März für 30 Tage befristete Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitregelungen für den Güterverkehr, der mit dem Transport von Lebensmitteln, Medikamenten und anderen lebensnotwendigen Gütern zu Geschäften und Apotheken verbunden ist. Aufgehoben werden die Maßnahmen in Artikel 6 und 8 der EU-Verordnung Nr. 561/2006, nicht aber die in Artikel 7.

Quelle: NLF

Österreich

Aktualisiert am 21/03/20

In ganz Österreich wird das Wochenendverkehrsverbot für schwere Nutzfahrzeuge über 7,5 Tonnen mit sofortiger Wirkung bis zum 3. April 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme wurde mit Italien und Bayern diskutiert und koordiniert, um Wartezeiten an den Grenzen so weit wie möglich zu vermeiden.

Auch die Fahrverbote für Lastwagen über 7,5 Tonnen an den Grenzübergängen Klingenbach und Deutschkreutz (Burgenland) wurden aufgehoben, um den Druck von der Grenzstelle Nickelsdorf zu entlasten.

An der österreichisch-ungarischen Grenze:

- Grenzübergänge, die für den internationalen Güterverkehr mit Abfahrt oder Ende in Ungarn genutzt werden sollen:
 - o Hegyeshalom / Nickelsdorf.
 - o Sopron / Klingenbach (Transitfahrzeuge über 7,5 t sind bis zum 20. März um 05:00 Uhr erlaubt).
 - o Kópháza / Deutschkreutz (Transitfahrzeuge über 7,5 t sind bis zum 20. März um 05:00 Uhr erlaubt; Fahrzeuge über 7,5 t mit österreichischen oder ungarischen Kennzeichen sind bis zum 23. März um 00:00 Uhr erlaubt).
 - o Rábafüzes / Heiligenkreuz

- Grenzübergänge, die vom bilateralen Güterverkehr AT-HUN genutzt werden sollen (zusätzlich zu den drei oben genannten):
 - o Bucsu / Schachendorf.
 - o Koszeg / Rattersdorf.
 - o Rábafüzes / Heiligenkreuz.

Darüber hinaus hat die Regierung eine vorübergehende Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer angekündigt, um die durch die aktuelle Krise verursachten Engpässe zu beseitigen. Die aufgehobenen Maßnahmen entsprechen den Artikeln 6 bis 9 der EU-Verordnung Nr. 561/2006. Diese Ausnahme gilt vom 16. März 2020 bis zum 14. April 2020. Die aufgehobenen Maßnahmen sind die folgenden:

- Art. 6(1): Ersetzung der maximalen Tageslenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden;
- Artikel 6(1) 6(2): Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden;
- Artikel 6(2): Ersetzen der maximalen wöchentlichen Lenkzeit von 56 Stunden durch 60 Stunden; Art. 6(3): Ersetzung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 100 Stunden; Art. 6(3): Ersetzung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 100 Stunden;
- Art. 6(3): Ersetzen der maximalen wöchentlichen Lenkzeitbegrenzung von 90 Stunden durch eine von 100 Stunden; Art. 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die täglichen Pausen durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden;
- Art. 8(2): Reduzierung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden;
- Artikel 8(2): Senkung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden; Art. 8(6): Wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nach sechs 24-Stunden-Perioden.

Weitere Einzelheiten sind in der Verordnung zu finden.

Quelle: AISÖ

Aktualisiert am 12/03/20 Einschränkungen

Österreich hat die vorübergehende Grenzkontrolle an den Grenzen zu Italien wieder eingeführt. Die Temperatur der Fahrer und ihre Aktivitäten der letzten Tage werden systematisch kontrolliert (Maßnahme gilt für die nächsten 10 Tage).

Österreich stellt auch den Schienenverkehr aus Italien ein (gültig bis zum 3. April). Diese Maßnahme gilt nicht für den Güterverkehr.

Aktualisiert am 16/03/20 Entlastungen

In ganz Österreich wird das Wochenendverkehrsverbot für schwere Nutzfahrzeuge über 7,5 Tonnen mit sofortiger Wirkung bis zum 3. April 2020 ausgesetzt. Diese Maßnahme wurde mit Italien und Bayern diskutiert und koordiniert, um Wartezeiten an den Grenzen bestmöglich zu vermeiden.

Darüber hinaus kündigte die Regierung eine vorübergehende Toleranz bei der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer an, um die durch die aktuelle Krise verursachten Engpässe zu beseitigen. Aufgehoben werden die Maßnahmen in den Artikeln 6 bis 9 der EU-Verordnung Nr. 561/2006. Diese Ausnahme gilt von 16/03/2020 bis 14/04/2020.

Quelle: AISÖ

Pakistan

Aktualisiert am 15/03/20

Am 13. März 2020 kündigte das pakistanische Innenministerium die vollständige Schließung der Westgrenze des Landes zu Afghanistan und zum Iran an, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Diese Maßnahme wird zunächst für einen Zeitraum von 14 Tagen mit Wirkung vom 16. März 2020 getroffen.

Quelle: PNC-ICC

Portugal

Aktualisiert am 17/03/20

Der Ministerrat billigte am 16. März eine Reihe von Maßnahmen zur Reaktion auf die epidemiologische Situation des Coronavirus (COVID-19). Ab 16. März 23.00 Uhr und bis zum 15. April, 12.00 Uhr führt Portugal die Grenzkontrollen wieder ein. Die Maßnahme kann alle 10 Tage neu bewertet werden.

Der Straßenverkehr an den Binnenlandgrenzen wird eingestellt. Der internationale Güterverkehr, die Grenzpendler und die Einsatzfahrzeuge sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Allerdings werden nur größere Die Grenzübergänge zu Spanien bleiben offen: Quintanilha, Tui, Vilar Formoso, Elvas, Castro Marim, Vila Verde de Raia (Chaves), Monfortinho (Castelo Branco), Marvão (Portalegre) und Vila Verde de Ficalho (Beja).

Quelle: ANTRAG

Polen

Aktualisiert am 20/03/20 Einschränkungen

Am 13. März verkündete der polnische Ministerpräsident den "Ausnahmestand". Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Begrenzung öffentlicher Versammlungen kündigte die Regierung an, dass die Grenzkontrollen ab dem 15. März (00:00) für 10 Tage (verlängerbar) vorübergehend wieder eingeführt werden sollen. Während dieses Zeitraums:

- Ausländern wird die Einreise in das polnische Staatsgebiet nicht gestattet. Der gesamte Flug- und Zugverkehr aus dem Ausland wird vorübergehend ausgesetzt.
- Polnische Staatsbürger und in Polen arbeitende Ausländer, die aus dem Ausland zurückkehren, müssen eine zweiwöchige Quarantänezeit durchlaufen.
- Der nationale Bus-, Flug- und Bahnverkehr wird normal funktionieren.
- Der internationale Straßengüterverkehr ist von diesen Beschränkungen nicht betroffen. Die Grenzen bleiben für den Warenfluss offen, und die Lkw-Fahrer, die internationalen Straßengüterverkehr betreiben, müssen die zweiwöchige Quarantänezeit nicht einhalten. Die Liste der während dieser Zeit geöffneten Grenzübergangsstellen ist hier verfügbar.

Am 19. März hob der polnische Gesundheitsminister die bisherige Pflicht zur Erfüllung der Fahrerlokalisierungsformulare auf. Darüber hinaus wird nach Informationen auf der Website des Grenzschatzes keine Quarantäne verhängt:

- in Polen lebende Personen, die in einem Nachbarland arbeiten und regelmäßig die Grenze überschreiten (Grenzgänger).
- Ausländer, die in einem Nachbarland leben, in Polen arbeiten und regelmäßig die Grenze überqueren (Grenzgänger).
- Fahrer, die im gewerblichen Güter- und Personentransport tätig sind.

An den Grenzübergangsstellen finden weiterhin Gesundheitskontrollen statt. Fahrer mit einer Temperatur von mehr als 38 Grad werden automatisch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und können nicht mehr weiterfahren.

Die aktualisierten Wartezeiten an der Grenze finden Sie hier: <https://granica.gov.pl/>

Entlastungen

Der polnische Verkehrsminister hat eine vorübergehende Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer im internationalen Straßenverkehr von Personen und Gütern eingeführt. Diese Ausnahme gilt von 18/03/2020 bis einschließlich 16/04/2020. Die Lockerung betrifft nur den internationalen Verkehr und gilt nur für in der EU registrierte Transportunternehmen (gilt nicht für Vertragsparteien des AETR-Abkommens). Aufgehoben werden die folgenden Maßnahmen:

- Die tägliche Transportzeit der Fahrzeuge darf 11 Stunden nicht überschreiten.
- Die wöchentliche Transportzeit des Fahrzeugs darf 60 Stunden nicht überschreiten.
- Die Gesamtbeförderungszeit des Fahrzeugs in einem aufeinander folgenden Zeitraum von zwei Wochen darf 96 Stunden nicht überschreiten.
- Nach einer fünfeinhalbstündigen Fahrzeit hat der Fahrer Anspruch auf eine ununterbrochene Pause von mindestens fünfundvierzig Minuten.

Aufgrund der verlängerten Transportzeit des Fahrzeugs von 9 auf 11 Stunden werden für die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten keine Ausnahmen gewährt.

Quelle: ZMPD

Rumänien

Aktualisiert am 22/03/20

Das rumänische Innenministerium kündigte folgende neue Maßnahmen an:

- Einzelhandelsaktivitäten, Produkte und Dienstleistungen werden in den Einkaufszentren, in denen mehrere Wirtschaftsteilnehmer tätig sind, vorübergehend ausgesetzt, mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln, tierärztlichen oder pharmazeutischen Produkten und Reinigungsdiensten.
- Empfehlungen, die am 22. März 2020 um 22.00 Uhr (Ortszeit) für den Personenverkehr zwischen
- 06.00 - 22.00 Uhr in Kraft treten:
- der Personenverkehr sollte nur aus folgenden Gründen durchgeführt werden
 - o Fahrten im beruflichen Interesse, einschließlich des Wechsels zwischen Wohnung/Haushalt und Arbeitsplatz, wenn die berufliche Tätigkeit wesentlich ist und nicht aufgeschoben oder aus der Ferne ausgeführt werden kann;
 - o Fahrten zur Bereitstellung von Gütern, die die Grundbedürfnisse der Personen und ihrer Haustiere decken, sowie von Gütern, die für die berufliche Tätigkeit notwendig sind;
 - o Fahrten zur Gesundheitsversorgung, die nicht aufgeschoben oder aus der Ferne durchgeführt werden können;
 - o Fahrten aus gerechtfertigten Gründen, wie z.B. Betreuung/Begleitung des Kindes, Hilfeleistung für ältere, kranke oder behinderte Personen oder Tod eines Familienmitglieds;
 - o kurze Fahrten in der Nähe des Hauses/Haushalts, die mit der individuellen körperlichen Aktivität der Personen und den Bedürfnissen ihrer Haustiere zusammenhängen.

- Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist die Bewegung von Personen außerhalb des Hauses/Haushalts nur gegen Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung oder einer eigenverantwortlichen Erklärung auf Verlangen der zuständigen Behörden erlaubt. Die eigenverantwortliche Erklärung muss Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse des Wohnortes/Haushaltes/Arbeitsortes und den Grund der Reise enthalten. Die Maßnahme ist ab dem
- 23. März 2020 um 22:00 Uhr (Ortszeit) anzuwenden.
- Ausländische Staatsbürger können nicht in das Hoheitsgebiet Rumäniens einreisen, es sei denn, sie durchqueren Rumänien über ausgewiesene Korridore, deren Liste geteilt wird, sobald sie zur Verfügung steht. Die folgenden Kategorien sind von dieser Bestimmung ausgenommen:
 - o Familienangehörige von rumänischen Staatsbürgern;
 - o Familienangehörige von Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in Rumänien wohnen;
 - o Bürger, die ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt, eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Dokument, das der von den rumänischen Behörden ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung gleichwertig ist, oder ein gleichwertiges Dokument, das von den Behörden anderer Staaten gemäß dem Recht der Europäischen Union ausgestellt wurde, besitzen;
 - o Personen, die in beruflichem Interesse reisen, nachgewiesen durch ein Visum, eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein gleichwertiges Dokument, das von den Behörden anderer Staaten ausgestellt wurde;
 - o diplomatisches oder konsularisches Personal, Personal von internationalen Organisationen, Militärpersonal oder Personal, das humanitäre Hilfe leisten kann;
 - o Passagiere im Transit, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Gewährung von konsularischem Schutz zurückgeführt werden;
 - o Passagiere, die aus zwingenden Gründen (medizinische oder familiäre Gründe) reisen;
 - o Personen, die internationalen Schutz oder aus anderen humanitären Gründen benötigen. Ausnahmen:
- Nationale Beförderung von Gütern und Personen
- Internationaler Straßengüterverkehr
- Fahrer von Lastkraftwagen über 2,4 t, die aus "roten Bereichen" oder "gelben Bereichen" kommen oder diese durchfahren haben, unterliegen nicht der Quarantäne- oder Isolationsmaßnahme, wenn sie an der Grenzübergangsstelle keine Symptome im Zusammenhang mit der Coronavirusinfektion SARS-CoV-2 aufweisen. Alle Personen, die nach Rumänien einreisen, müssen ein Formular ausfüllen. Vorlagen dieser Formulare sind hier in rumänischer und englischer Sprache verfügbar.
- Die Fahrer von Lastkraftwagen über 2,4 t sind verpflichtet, an der Grenzübergangsstelle individuelle Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Handschuhe, Gesichtsmaske mitzuführen und zu tragen sowie Dokumente vorzulegen, die die Reiseroute zum Zielort bescheinigen.

Quelle: UNTRR Aktualisiert am 19/03/20 Einschränkungen

Der Präsident Rumäniens erklärte am Montag, den 16. März 2020, den 30-Tage-Notstand, um die Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen. Es wurden auch zusätzliche Maßnahmen ergriffen: - Alle Personen, die aus Ländern mit mindestens 500 bestätigten COVID-19-Fällen (auf der Grundlage der WHO-Liste) nach Rumänien einreisen, werden unter Quarantäne oder Selbstisolierung gestellt. Nach Angaben der rumänischen Behörden sind die roten Zonen: China - Hubei-Zone, Italien, Republik Korea - Daegu-Stadt und Chengdu-Zone, Iran - Personen, die aus den oben genannten Regionen kommen, werden für 14 Tage unter Quarantäne gestellt. Personen, die aus den folgenden Ländern kommen (die mehr als 500 bestätigte COVID-19-Fälle registrieren), werden 14 Tage lang in Selbstisolierung zu Hause bleiben: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Republik Korea, Dänemark, Schweiz, Frankreich, Deutschland, Japan, Großbritannien, Malaysia, Norwegen, Niederlande, China, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweden.

- Restaurants, Hotels, Cafes und Pubs sind geschlossen.
- Alle Flüge von und nach Spanien werden auf allen rumänischen Flughäfen für einen Zeitraum von 14 Tagen ausgesetzt. Diese Entscheidung tritt am 18.03.2020, 20:00 Uhr rumänischer Zeit in Kraft.
- Die Entscheidung Rumäniens, die Flüge von und nach Italien auszusetzen, wurde für einen Zeitraum von 14 Tagen, ab dem 23. März 2020, verlängert.
- Der Straßenpersonenverkehr im Linienverkehr, im Sonderlinienverkehr und im Gelegenheitsverkehr im internationalen Verkehr für alle Fahrten der Verkehrsunternehmen von/nach Italien von/nach Rumänien vom 10.03.2020 um 12:00 Uhr bis zum 31.03.2020 um 12:00 Uhr (rumänische Zeit) wird ausgesetzt. Ausnahmen:
 - Nationaler Güter- und Personenverkehr, - Internationaler Straßengüterverkehr,
 - Fahrer von Güterkraftfahrzeugen über 3,5t, die aus "roten Zonen" oder "gelben Zonen" ankommen oder diese durchfahren haben, unterliegen nicht der Quarantäne- oder Isolierungsmaßnahme, wenn sie an der Grenzübergangsstelle keine Symptome im Zusammenhang mit COVID-19 aufweisen. Alle Personen

Bei der Einreise nach Rumänien muss ein Formular ausgefüllt werden. Vorlagen dieser Formulare sind hier auf Rumänisch und Englisch verfügbar. - Die Fahrer von Lastkraftwagen über 3,5 t sind verpflichtet, an den Grenzübergängen persönliche Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Handschuhe, Gesichtsmasken mitzuführen und zu tragen sowie Dokumente vorzulegen, die den Weg zum Zielort belegen. Folgende Grenzübergangsstellen wurden geschlossen:

- Grenzübergangsstellen zu Ungarn: Turnu, Săcuieni, Salonta und Valea lui Mihai. - Grenzübergangsstelle zur Ukraine: Turnu, , Salonta und Valea lui Mihai: Sighet. -
- Grenzübergangsstellen mit Bulgarien: Negru Vodă, Lipnița, Dobromir, Zimnicea, Turnu Măgurele und Bechet.
- Grenzübergangsstellen mit Moldawien: Rădăuți, Prut und Oancea.
- Am Donnerstag, 12. März 2020 schlossen die serbischen Behörden einseitig die folgenden Grenzübergänge zu Rumänien: Porțile de Fier 2, Moldawien Nouă, Foieni, Lunga, Vâlcani, Drobeta Turnu Severin und Naidăș.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens werden die Wartezeiten an den Grenzen deutlich länger sein. Die aktualisierten Wartezeiten an den Grenzen finden Sie hier.

Entlastung

Die rumänischen Behörden haben eine vorübergehende Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer eingeführt, die im nationalen/internationalen Straßengüterverkehr tätig sind. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt. Diese Ausnahme gilt vom 18.03.2020 bis zum 16.04.2020. Aufgehoben werden die folgenden Maßnahmen:

- Art. 6(1): Ersetzung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- Artikel 6(1) 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an die täglichen Fahrunterbrechungen durch die Einführung einer Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden Fahrzeit.
- Art. 6(1): Ersetzen der maximalen täglichen Pausen von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden. 8(1): Verringerung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden.
- Artikel 8(1): Verringerung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden. 8(6): Verschiebung einer wöchentlichen Ruhezeit über die Zeiträume von sechs bis 24 Stunden hinaus.

Quelle: UNTRR

Russland

Aktualisiert am 19/03/20 Einschränkungen

Die Russische Föderation schränkt die Einreise von ausländischen Bürgern und Staatenlosen vom 18. März 00:00 Uhr bis zum 1. Mai 00:00 Uhr vorübergehend ein (Regierungserlass Nr. 635-p vom 16. März 2020).

Die Einreisebeschränkungen gelten nicht für folgende Personen:

- Fahrzeugführer auf internationalen Straßen;
- Besatzungsmitglieder von Flugzeugen, Schiffen/Schiffen und internationalen Eisenbahnzügen;
- Mitglieder offizieller Delegationen;
- Personen mit Diplomaten-, Dienst- oder gewöhnlichen Privatvisa, die im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Verwandten ausgestellt wurden;
- Personen, die entweder ständig in der Russischen Föderation leben oder durch die Grenzübergangsstellen im Luftverkehr reisen. Der vorliegende Erlass legt ein einheitliches Konzept für den Grenzübertritt von Russland fest und ersetzt andere, früher in diesem Zusammenhang verabschiedete Rechtsakte.

Entlastungen

Der Premierminister der Russischen Föderation, Michail Mischustin, hat angekündigt, dass mit Wirkung vom 20. März 2020 alle Beschränkungen (einschließlich Zollbeschränkungen) für die Lieferung von lebenswichtigen Gütern für einen Monat aufgehoben werden.

Herr Mishustin sagte: "Wir führen einen "grünen Korridor" für Importeure und große Einzelhandelsketten ein. Für die Einfuhr einer Reihe von Gütern, darunter Medikamente und medizinische Geräte, wird ein Null-Zollsatz festgelegt.

Quelle: Russische Regierung (<http://government.ru/en/news/39172/> und <http://government.ru/news/39221/>)

Schweden

Aktualisiert am 16/03/20

Die schwedische Regierung hat Maßnahmen zur sozialen Distanzierung ergriffen, um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern. Der Güterverkehr innerhalb, nach und von Schweden wird durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Seit dem 16. März gewährt die schwedische Verkehrsbehörde eine vorübergehende Duldung der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten im Güterverkehr gemäß der EU-Verordnung Nr. 561/2006. Ausnahmen in Schweden gelten für die tägliche Ruhezeit (mindestens 9 Stunden), die wöchentliche Ruhezeit (mindestens 24 Stunden) und die Lenkzeit, solange nach maximal 4,5 Stunden Lenkzeit Pausen eingelegt werden. Die Ausnahmen sind 30 Tage lang gültig und gelten für alle Arten von Transporten (d.h. Güter, Omnibusse), vorausgesetzt, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird [wird], wenn Transportunternehmen von diesen Ausnahmen Gebrauch machen.

Quellen: SA und Stoneridge Electronics

Schweiz

Aktualisiert am 16/03/20

Neue Maßnahmen zur Begrenzung der Aktivitäten und öffentlichen Versammlungen treten in Kraft, um die Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie (COVID-19) zu begrenzen. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen. Diese Maßnahmen gelten bis zum 19. April.

Ab dem 17. März um 00.00 Uhr ist die Einreise auf Schweizer Gebiet aus Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich auf Schweizer Bürger, in der Schweiz ansässige Personen und Personen, die aus beruflichen Gründen einreisen, beschränkt. Der internationale Güterverkehr und Transit sind weiterhin erlaubt.

Quelle: Schweizerischer Bundesrat

Serbien

Aktualisiert am 14/03/20

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf dem Territorium der Republik Serbien zu begrenzen, hat die Regierung am 11. März ein Dekret veröffentlicht. Das Dekret verbietet vorübergehend die Einreise von Personen aus Gebieten mit intensiver Übertragung der Krankheit (Epidemien-Hochburgen): die Provinz Hubei in der Volksrepublik China, die Stadt Daegu und die Provinz Nord-Gyeongsang in der Republik Korea, der Kanton Tessin in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Republik Italien und die Islamische Republik Iran.

Diese Maßnahme gilt nicht für den Transport von Gütern und Personen, die vom Gesundheitsministerium die Genehmigung zur Einreise in die Republik Serbien erhalten haben.

Darüber hinaus gilt diese Maßnahme nicht für Lkw-Fahrer, die im internationalen Straßengüterverkehr tätig sind. Der Transitverkehr durch das Land soll sich nicht über 12 Stunden ab dem Zeitpunkt der Einfahrt des Lastwagens in das Hoheitsgebiet der Republik Serbien erstrecken.

Bitte beachten Sie, dass jetzt 44 Grenzen vorübergehend geschlossen sind (Liste hier) und dass der internationale Straßengüterverkehr auf die offenen Grenzen umgeleitet werden sollte.

Quelle: CCIS-AT

Slowenien

Aktualisiert am 15/03/20

Slowenien blockiert ausländische Lastwagen über 3,5t, die das Land passieren müssen. Die einzigen Lastwagen, die die Grenze passieren dürfen, sind solche, die in Slowenien (Endbestimmung) entladen müssen, oder wenn die Lastwagen mit Porto, medizinischen Geräten oder pharmazeutischen Produkten und humanitärer Hilfe beladen sind.

Die slowenisch-italienischen Grenzen sind auch für den Personenverkehr mit der Bahn sowie für den internationalen Gelegenheits- und Linienbusverkehr geschlossen.

Am 14. März haben sich die Behörden Sloweniens und der Nachbarländer darauf geeinigt, Konvois von Personen- und Lastwagen zu bilden, um das Problem der langen Warteschlange von Fahrzeugen, die an den Grenzen blockiert werden, zu lösen. Die ersten Konvois fanden am Samstag statt und weitere sind geplant, um Busse mit ausländischen Staatsangehörigen und Lastwagen in ihre Herkunftsländer zurückkehren zu lassen. Mit den Behörden Kroatiens, Serbiens, Bulgariens, Rumäniens, der Türkei und der Ukraine wurde eine politische Einigung erzielt (Informationen finden Sie hier).

Innerhalb des Landes ist der Transport von Waren erlaubt für: Postdienst, medizinische Versorgung und philanthropische Hilfe.

Quellen: GIZ Intertransport und Regierung von Slowenien

Slowakei

Aktualisiert am 20/03/20

Ein Notfallplan trat am 13. März um 7:00 Uhr in Kraft. Dieser Plan des Innenministeriums besagt, dass:

- Internationale Busse dürfen das Land nicht betreten oder verlassen, - der Güterverkehr wird auf nationalen und internationalen Strecken erlaubt. Die Fahrer müssen mit Schutzausrüstung ausgestattet sein, und nur Fahrer mit einer befristeten/ständigen Aufenthaltsgenehmigung dürfen fahren, - Nebengrenzübergänge werden geschlossen.

Nach der zusätzlichen Klarstellung, die der Mitgliedsverband der IRU in der Slowakei, CESMAD- Slowakei, erhalten hat, dürfen alle internationalen Fahrer, die am internationalen Straßengüterverkehr beteiligt sind, ihre Tätigkeit ausüben.

Hier finden Sie den gesamten Text der Entscheidung, einschließlich Einzelheiten über die Schutzausrüstung der Fahrer und die Schutzmaßnahmen.

Entlastungen

Die Slowakei hat sich auf eine vorübergehende und begrenzte Lockerung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer geeinigt, die an nationalen und internationalen Warenlieferungen beteiligt sind. Diese Lockerung wird gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gewährt.

Diese vorübergehende Lockerung gilt ab dem 19. März 2020 und wird bis einschließlich 17. April 2020 gelten.

Die Slowakei hat deutlich gemacht, dass die Sicherheit der Fahrer und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden darf. Von den Fahrern sollte nicht

erwartet werden, dass sie müde fahren - die Arbeitgeber bleiben für die Gesundheit und Sicherheit ihrer Angestellten und anderer Verkehrsteilnehmer verantwortlich.

Für die oben erwähnte Kategorie von Fahrern werden die folgenden Bestimmungen vorübergehend wie folgt gelockert:

- Abweichung von Artikel 6 Absatz 1: Ersetzung der maximalen täglichen Lenkzeit von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- Ausnahme zu Artikel 6 Absatz 2: Ersetzung der wöchentlichen Höchstlenkzeit von 56 Stunden durch eine von 60 Stunden.
- Abweichung von Artikel 6 Absatz 3: Ersetzung der maximalen vierzehntäglichen Lenkzeit von 90 Stunden durch eine von 96 Stunden.
- Abweichung von Artikel 7: Ersetzung der Mindestanforderungen an tägliche Pausen durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden.
- Abweichung von Artikel 8 Absatz 1: Reduzierung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden. Quelle: CESMAD Slowakei

Spanien

Aktualisiert am 23/03/20

Der spanische Regierungschef kündigte am 22. März an, dass er das Parlament um eine Verlängerung des Ausnahmezustands um weitere 15 Tage bis zum 11. April bitten wird. Der Ausnahmezustand bedeutet, dass alle Menschen in ihren Häusern bleiben und sich auf das Notwendigste beschränken.

Der Warentransport ist weiterhin von diesen Beschränkungen ausgenommen, da er derzeit für den Transport jeder Art von Gütern sowohl im nationalen als auch im internationalen Verkehr zugelassen ist.

In seinem jüngsten öffentlichen Auftritt hat der Ministerpräsident insbesondere die wesentliche und wertvolle Arbeit des medizinischen Personals, der Transportunternehmen und der Polizei anerkannt.

Quelle: ASTIC Aktualisiert am 18/03/20 Einschränkungen

Ab dem 15. März (Mitternacht) und für 15 Tage erklärte die spanische Regierung eine nationale Sperre. Die Menschen dürfen nur in Notfällen, zum Kauf von Lebensmitteln oder zur Arbeit hinausgehen.

Der nationale Verkehr wird für den Personenverkehr erheblich eingeschränkt, der Güterverkehr ist von den Maßnahmen jedoch nicht betroffen. Der internationale Güterverkehr ist ebenfalls gewährleistet, doch der Transport lebensnotwendiger Güter könnte Vorrang haben.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen kündigte die spanische Regierung an, dass die Grenzen ab dem 17. März um 00:00 Uhr für den Personenverkehr geschlossen werden.

Ausgenommen sind spanische Staatsbürger, in Spanien ansässige Personen, Grenzgänger und alle, die einen Fall von höherer Gewalt rechtfertigen. Wie bereits erwähnt, bleibt der Güterverkehr weiterhin ausgenommen, um die wirtschaftliche Tätigkeit und die Lieferkette zu gewährleisten.

Entlastungen

Am 17. März wurde für das gesamte spanische Staatsgebiet eine vorübergehende Duldung der Durchsetzung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften für Fahrer gemäß der EU-Verordnung 561/2006 gewährt. Die Maßnahmen zur Kunst wurden aufgehoben. 6.1 und 8.6 (tägliche Lenk- und wöchentliche Ruhezeiten) aufgehoben.

Die Fahrbeschränkungen wurden ebenfalls von den zuständigen Behörden aufgehoben (Verkehrsrichtung für das spanische Staatsgebiet mit Ausnahme von Katalonien und dem Baskenland, katalanische Regierung und Regierung

des Baskenlandes). In allen Fällen gilt die Aufhebung nicht für die vorgeschriebenen Fahrtrouten für gefährliche Güter. Ausführlichere Informationen für Spanien, Katalonien und das Baskenland.

Quellen: CETM und ASTIC

Tadschikistan

Aktualisiert am 18/03/20

Seit Januar 2020 ist die Grenze zwischen Tadschikistan und China - Kulma-Karasu - vollständig geschlossen.

Seit dem 11. März 2020 hat Tadschikistan damit begonnen, seine Grenzen zu Afghanistan zu schließen. Der letzte Checkpoint an der Grenze zu Afghanistan (Nischni-Pyanj) wurde am 16. März 2020 geschlossen. Die Grenzen zu Afghanistan sind nur für den Personentransport, nicht aber für den Güterverkehr geschlossen.

Nach offiziellen Angaben wurde die Verbreitung des Coronavirus in Tadschikistan nicht festgestellt, und in dieser Hinsicht funktionieren die Grenzen zwischen Tadschikistan und Usbekistan sowie Tadschikistan und Kirgisistan derzeit normal.

Weitere Informationen finden Sie auf der offiziellen Website des Außenministeriums von Tadschikistan - <https://mfa.tj/> .

Quelle: ABBAT

Tschechische Republik

Aktualisiert am 22/03/20

Ein Hinweis auf die weitgehende Befreiung von EU-Verordnung 561/2006 auf dem tschechischen Territorium: An den Grenzen zwischen Tschechien und der Slowakei ist die Situation kritisch, da die Fahrer die 45-minütige Ruhepause auf der rechten Fahrspur einlegen und so den Zugang zum Grenzübergang blockieren. Die Fahrer werden gebeten, die Rast andernorts durchzuführen oder zu verschieben.

Quelle: CESMAD Böhmen und Tschechische Polizei Aktualisiert am 16/03/20

Einschränkungen

Die Regierung hat einen "Ausnahmestand" mit einer Reihe von Verboten und Einschränkungen angekündigt, darunter (ab 14/03 0:00 Uhr):

- Ausländern aus Hochrisikoländern (es sei denn, sie haben ihren ständigen Wohnsitz) ist die Einreise in das Staatsgebiet vorübergehend untersagt. Hochrisikoländer sind: Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland, die Schweiz, Norwegen, Dänemark, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich, Belgien, Österreich, China und Südkorea,
- Reiseverbot für tschechische Staatsbürger und ausländische Personen mit ständigem Wohnsitz in Hochrisikoländern,
- Der internationale Personentransport mit dem Bus wird ab dem 14. März um 00:00 Uhr gestoppt (Ausnahme für Ausländer, die aus der Tschechischen Republik befördert und tschechische Staatsbürger nach Hause gebracht werden, oder leere Busse. Diese vorübergehende Ausnahme endet am 16. März (0:00 Uhr), wenn das allgemeine Reiseverbot in die und aus der Tschechischen Republik in Kraft tritt), - der internationale Güterverkehr ist von der Beschränkung ausgenommen. Allerdings nur an den größeren Grenzübergängen mit Österreich (Dolní Dvořiště, České Velenice, Hatě Mikulov) und Deutschland (Strážný, Pomezí n.O., Rozvadov, Folmava, Žel. Ruda, Krásný Les, H.Sv. Šebestiána) bleiben offen.

Entlastungen

Beachten Sie, dass das Verkehrsministerium der Tschechischen Republik eine allgemeine Ausnahme von den Fahrbeschränkungen auf Autobahnen und Straßen der Klasse I in der Tschechischen Republik für Lastkraftwagen und Kombinationen gewährt hat.

Fahrzeuge mit einem ZGG von über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge mit Anhängern, wenn ein ZGG des Kraftfahrzeugs 3,5 Tonnen übersteigt. Die Ausnahme gilt ab dem 13. März 2020 ab 15:00 Uhr für die Zeit, in der der Ausnahmezustand in Kraft ist, jedoch nicht länger als ein Jahr.

Darüber hinaus kündigte die Regierung am 16. März eine vorübergehende Toleranz bezüglich der Durchsetzung von Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer an, die an allen Gütertransporten beteiligt sind. Aufgehoben wurden die Maßnahmen in den Artikeln 6 bis 9 der EU-Verordnung Nr. 561/2006. Diese Ausnahme gilt ab 16/03/2020 (00:00) für einen Zeitraum von 30 Tagen.

Quelle: CESMAD BOHEMIA

Türkei

Aktualisiert am 22/03/20

Im Rahmen der aktuellen Maßnahmen, die von den türkischen Behörden aufgrund der Corona-Virus-Epidemie ergriffen wurden, gilt Folgendes:

- Seit dem 21. März wurden alle Flüge mit den unten aufgeführten Ländern eingestellt. Die Einreise von Passagieren aus den genannten Ländern wurde an allen türkischen Grenzen (Land, Schiene, Luft, See) gestoppt.
- Staatsangehörige der unten genannten Länder und Drittstaatsangehörige, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in diesen Ländern aufgehalten haben, dürfen nicht in die Türkei einreisen. (Alle LKW-Fahrer, die innerhalb der letzten 14 Tage die aufgelisteten Länder besucht haben, werden vor der Einreise in die Türkei für 14 Tage am Grenzübergang unter Quarantäne gestellt)
- Bürger der unten genannten Länder, die bereit sind, die Türkei zu verlassen, unterliegen keinen Beschränkungen.

- o LÄNDERLISTE:

China / Iran / Italien / Irak / Südkorea / Deutschland / Frankreich / Spanien / Norwegen / Dänemark / Belgien / Schweden / Niederlande / Österreich / Ägypten / Großbritannien / Schweiz / Saudi-Arabien / Irland / Vereinigte Arabische Emirate / Kuwait / Bangladesch / Mongolei / NCTR / Ukraine / Kosovo / Marokko / Libanon / Jordanien / Kasachstan / Usbekistan / Oman / Slowenien / Moldawien / Dschibuti / Äquatorialguinea / Kanada / Indien / Ungarn / Guatemala / Polen / Kenia / Sudan / Tschad / Philippinen / Lettland / Taiwan / Peru / Sri Lanka / Ecuador / Niger / Tunesien / Algerien / Elfenbeinküste / Finnland / Angola / Pull / Dominikanische Republik / Kamerun / Montenegro / Kolumbien / Nordmazedonien / Mauretanien / Nepal / Portugal / Panama

Quelle: UND

Aktualisiert am 19/03/20

Alle Grenzen wurden für Passagiere aus den folgenden Ländern geschlossen: Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Norwegen, Dänemark, Belgien, Österreich, Schweden, Niederlande, China, Iran, Irak, Südkorea, Vereinigte Arabische Emirate, Saudi-Arabien, Japan, Singapur, Hongkong und Thailand.

Türkische LKW-Fahrer, die aus einem der aufgeführten Länder einreisen, werden für 14 Tage zu Hause unter Quarantäne gestellt. Nicht-türkische LKW-Fahrer (wenn sie nicht Bürger des aufgelisteten Landes sind), die aus einem der aufgelisteten Länder in das Land einreisen, werden an der Grenze 14 Tage lang unter Quarantäne gestellt und dürfen während der Quarantänezeit nicht in die Türkei einreisen. LKW-Fahrer, die Bürger der aufgeführten Länder sind, dürfen nicht in die Türkei einreisen.

Mit Wirkung vom 15. März ist die Sarp/Sarpi-Grenze zwischen der Türkei und Georgien für den gesamten Personenverkehr geschlossen; die Passagiere werden zu anderen Landgrenzen zwischen den beiden Ländern umgeleitet. Für den Güterverkehr wurden keine Beschränkungen auferlegt.

Mit Wirkung vom 19. März wurden die folgenden Grenzen für Passagiere sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise geschlossen: Ipsala, Pazarkule, Uzunköprü (Eisenbahn) die Grenze zwischen der Türkei und Griechenland und Kapıkule (Straße), Kapıkule (Eisenbahn), Hamzabeyli, Dereköy-Grenze zwischen der Türkei und Bulgarien. Für den Warentransport wird es keine Einschränkungen geben.

Quelle: Innenministerium - Republik Türkei

Turkmenistan

Aktualisiert 17/03/20

Nach dieser Maßnahme müssen Personen, die über Usbekistan nach Turkmenistan einreisen, ab dem 17. März einen Gesundheitsnachweis vorlegen. Ohne diesen Gesundheitsnachweis ist die Einreise in das Gebiet nicht erlaubt.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Quelle: Türkische Botschaft - Aschgabat / Turkmenistan

Ungarn

Aktualisiert am 22/03/20

Ungarn hat seine Binnen- und Außengrenzen für den Personenverkehr mit Wirkung vom 17. März um 00:00 Uhr geschlossen. Ungarische Staatsbürger und mit ihnen reisende enge Verwandte (einschließlich der nicht in Ungarn ansässigen) dürfen weiterhin einreisen.

MKFE hat hier seine Sichtweise der Situation an den Grenzübergangsstellen mitgeteilt (letzte Aktualisierung am 21.03. Nachmittag).

MKFE und die ungarische Regierung tun alles, um einen kontinuierlichen und ungehinderten grenzüberschreitenden Güterverkehr zu gewährleisten.

Aktualisiert am 15/03/20

Ungarn hat am 12. März den "Notstand" ausgerufen. Diese besondere Rechtsordnung hat folgende Auswirkungen auf die Transportaktivitäten:

- Personen, die aus Italien, China, Südkorea und dem Iran kommen, dürfen nicht in das Staatsgebiet einreisen, mit Ausnahme der ungarischen Staatsbürger (die für 14 Tage zur Selbstisolierung verurteilt werden). Der gesamte Flug-, Zug- und Reisebusverkehr aus diesen Ländern wird vorübergehend eingestellt, - an den slowenischen und österreichischen Grenzen werden die Grenzkontrollverfahren wieder eingeführt (einschließlich der Gesundheitskontrollen).

In einer Pressekonferenz sagte der Ministerpräsident, dass "der Güterverkehr von diesen Maßnahmen vorerst nicht betroffen ist". Allerdings hat die ungarische Polizei am 13. März verbindliche Transitrouten festgelegt (siehe Karte).

In ganz Ungarn wurde eine allgemeine Ausnahme von den Fahrbeschränkungen für Lastkraftwagen und Fahrzeugkombinationen mit

einem MPW von mehr als 7,5 t gewährt. Diese Ausnahme gilt bis zu ihrem Widerruf.

Quelle: MKFE

Ukraine

Aktualisiert am 14/03/20

Der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine, Oleksiy Danilov, kündigte am 13. März an, dass das Land seine Grenzen für Ausländer (mit Wirkung vom 15. März) für 14 Tage, gegebenenfalls mit einer Verlängerung, schließen wird.

Die Grenzübergänge bleiben für den Güterverkehr (einschließlich Transit) geöffnet. Die Temperatur der Fahrer wird kontrolliert, und sie werden gebeten, Masken und medizinische Handschuhe zu tragen und ein antiseptisches Gel für die Händedesinfektion mitzuführen. Die Liste der ukrainischen Grenzübergangsstellen, die für den Verkehr gesperrt oder eingeschränkt sind, ist in den Anhängen des Regierungserlasses enthalten.

Quelle: ASMAP UA

Usbekistan

Aktualisiert am 16/03/20

Ab dem 16. März setzt Usbekistan alle Luft- und Straßenverbindungen mit Drittländern aus. Die Eisenbahnverbindungen werden in 3 Tagen geschlossen. Nach Angaben des Staatlichen Zollkomitees Usbekistans gelten die Beschränkungen nicht für Personen und Fahrzeuge, die im Güterverkehr auf Straße, Schiene, See, Fluss und in der Luft tätig sind. Nach den vor Ort gesammelten Informationen werden jedoch Verzögerungen an den kasachisch-usbekischen Grenzen infolge der restriktiven Maßnahmen der Republik Kasachstan gemeldet.

Quellen: Staatliches Zollkomitee von Usbekistan
<https://www.gazeta.uz/ru/2020/03/15/measures>

Vereinigtes Königreich

Aktualisiert am 22/03/20

Das Verkehrsministerium (DfT) hat eine vorübergehende und begrenzte dringende Lockerung der Durchsetzung der EU-Fahrerzeitvorschriften in England, Schottland und Wales eingeführt. Es hat auch eine vorübergehende und begrenzte dringende Lockerung der Durchsetzung der britischen Lenkzeitvorschriften in England, Schottland und Wales eingeführt.

Dies gilt für diejenigen, die in allen Bereichen des Straßengüterverkehrs zwischen Montag, 23. März,

00.01 Uhr, und Dienstag, 21. April, 23.59 Uhr, tätig sind (die Fortsetzung der Lockerung nach dem 5. April wird überprüft).

Die EU-Fahrerzeitregelungen können vorübergehend wie folgt gelockert werden:

- Ersetzung der EU-Tagesfahrzeitgrenze von 9 Stunden durch eine von 11 Stunden.
- Reduzierung der täglichen Ruhezeiten von 11 auf 9 Stunden.
- Anhebung der wöchentlichen (56 Stunden) und zweiwöchentlichen (90 Stunden) Lenkzeitbegrenzung auf 60 bzw. 96 Stunden.
- Verschiebung des Erfordernisses des Beginns einer wöchentlichen Ruhezeit nach sechs bis 24 Stunden für einen Zeitraum von sieben 24 Stunden; allerdings sind innerhalb von zwei Wochen noch zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder eine regelmäßige und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit erforderlich.

- Die Anforderungen für tägliche Pausen von 45 Minuten nach 4,5 Stunden Lenkzeit werden durch eine Pause von 45 Minuten nach 5,5 Stunden Lenkzeit ersetzt.

Die Fahrer dürfen nicht gleichzeitig die Lockerungen "a" und "d" verwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fahrer ausreichend Ruhepausen einlegen können. Eine Anleitung zum DfT finden Sie hier.

Ab Montag, dem 23. März werden alle Straßenbenutzungsgebührenregelungen in der Hauptstadt bis auf weiteres vorübergehend ausgesetzt. Dazu gehören die Staugebühr, die zentrale Londoner ULEZ und die londonweite LEZ.

Quelle: FTA

Aktualisiert am 20/03/20 Einschränkungen

Am 17. März hat die Regierung neue Maßnahmen ergriffen, zu denen auch die Beratung britischer Staatsangehöriger von allen nicht unbedingt notwendigen internationalen Reisen gehört.

Die Empfehlung von nicht wesentlichen Reisen soll nicht für den internationalen und inländischen Güterverkehr gelten. Somit wird der Transport im Vereinigten Königreich offiziell ohne zusätzliche Einschränkungen fortgesetzt.

Das britische Ministerium für Verkehr hat einen Leitfaden zum Coronavirus (Covid-19) und zum Güterverkehr veröffentlicht.

Entlastungen

Das Ministerium für Infrastruktur (Dfi) hat eine Mitteilung über eine Lockerung der Lenkzeitregelungen für Nordirland herausgegeben. Diese vorübergehende Lockerung gilt ab Mittwoch, 18. März 2020, 00:01 Uhr und wird bis Donnerstag, 16. April 2020, 23:59 Uhr gelten. Zunächst gilt dies für die Fahrer von Fahrzeugen, die an der Lieferung von Lebensmitteln, Non-Food (Körperpflege- und Haushaltspapier und Reinigung) und rezeptfreien Arzneimitteln beteiligt sind, wenn sie folgende Fahrten durchführen:

- Verteilungszentrum zu den Geschäften (oder Fulfillment-Zentrum).
- Vom Hersteller oder Lieferanten zum Verteilungszentrum (einschließlich Rückholungen).
- Vom Hersteller oder Lieferanten zum Lager (oder Erfüllungszentrum).
- Zwischen Verteilungszentren und Transportkanal des Verkehrsknotenpunktes.
- Lieferungen vom Transportzentrum an die Geschäfte.

Diese Ausnahme gilt nicht für Fahrer, die Lieferungen direkt an Verbraucher vornehmen. Die Betreiber werden daran erinnert, dass diese Lockerung sie nicht von ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Fahrern entbindet und dass den Fahrern nicht erlaubt oder vorgeschrieben werden sollte, müde zu fahren. Betreiber, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, sollten die Bekanntmachung des Dfi im Detail lesen; diese ist hier zu finden.

Quellen: RHA und ESTV

Vereinigte Staaten von Amerika

Aktualisiert am 23/03/20

Die American Trucking Association (ATA) hat Folgendes berichtet:

Mit Wirkung von Freitag, dem 20. März, um Mitternacht, haben die Grenzbehörden an der Grenze zwischen den USA und Kanada sowie zwischen den USA und Mexiko ein teilweises Reiseverbot verhängt. Dieses Verbot gilt weder für Handels- oder Lkw-Fracht jeglicher Art noch für Lkw-Fahrer aus diesen drei Ländern (vorausgesetzt, der Fahrer ist bei guter Gesundheit). Bitte

beachten Sie die untenstehenden Highlights sowie die beigefügten Mitteilungen zum Bundesregister.

Gemeinsame Initiative USA-Kanada COVID-19 Erklärung

Gemeinsame Initiative US-Mexiko COVID-19 Erklärung

Es gab Berichte einiger Zoll- und Grenzschutzbeamter an der Nordgrenze, die die Fahrer darüber informiert haben, dass ihre Ladung ab dem 23. März nicht mehr als "essentiell" angesehen wird. Es gibt auch Berichte, dass einige Ladungen aus dem gleichen Grund bereits abgewiesen wurden. Die ATA wurde darüber informiert, dass ALLE Lastwagenfrachten als essentiell anzusehen sind, und wenn den Fahrern etwas anderes mitgeteilt wird, sie die Hilfe eines Vorgesetzten anfordern müssen.

Darüber hinaus dürfen auch Fahrer, die zur Arbeit über die Grenze pendeln, oder Personen, die die Grenze zu Fuß überqueren, um eine Ladung abzuholen, passieren.

Wenn Sie von Ihren Fahrern Meldungen über irgendwelche Probleme erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich die ATA, um das CBP zu informieren. Die Beamten im Außendienst sollten sich darüber im Klaren sein, dass zu diesem Zeitpunkt alle Fracht und alle Lkw-Fahrer als wesentlich angesehen werden.

Aktualisierte Situation im innerstaatlichen Frachtverkehr in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Am 18. März veröffentlichte die FMCSA eine aktualisierte Notfallerklärung für Nutzfahrzeugeinsätze, die direkte Unterstützung für die COVID-19-Hilfsbemühungen bietet. Die Erklärung kann auf der Website des FMCSA hier abgerufen werden.

In der aktualisierten Erklärung stellte die FMCSA neue Leitlinien dafür bereit, welche Operationen von der Erklärung abgedeckt werden, wobei klargestellt wurde, dass auch Kraftstofftransporteure eingeschlossen sind. Die aktualisierte Erklärung enthält auch neue Leitlinien für "Mischlast"-Operationen.

"Wir danken Administrator Mullen und der Trump Administration für die kontinuierliche Unterstützung unserer Industrie bei der Lieferung von Lebensmitteln, Wasser, Medikamenten, medizinischen Hilfsgütern, Treibstoff und anderen wichtigen Gütern während dieser Krise der öffentlichen Gesundheit", sagte Dan Horvath, Vizepräsident für Sicherheitspolitik bei den American Trucking Associations. "Die Männer und Frauen der Lastkraftwagenbranche sind Helden, die bei diesen nationalen Bemühungen an vorderster Front bleiben.

Die ATA ermutigt Einzelpersonen, die offizielle Erklärung zu überprüfen, um festzustellen, ob ihre Operationen darin enthalten sind:

Diese Notfall-Erklärung stellt eine regulatorische Entlastung für Nutzfahrzeug-Operationen dar, die direkte Hilfe zur Unterstützung der Nothilfebemühungen im Zusammenhang mit den COVID-19- Ausbrüchen leisten, einschließlich des Transports zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs: (1) medizinisches Material und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Prüfung, Diagnose und Behandlung von COVID-19; (2) Material und Ausrüstung, die für die Sicherheit, Hygiene und Verhinderung der Übertragung von COVID-19 in der Gemeinde erforderlich sind, wie Masken, Handschuhe, Handdesinfektionsmittel, Seife und Desinfektionsmittel; (3) Lebensmittel, Papierprodukte und andere Lebensmittel für die Notauffüllung von Verteilungszentren oder -lagern; (4) unmittelbare Vorläuferrohstoffe - wie Papier, Plastik oder Alkohol -, die für die Herstellung von Artikeln der Kategorien (1), (2) oder (3) benötigt werden und verwendet werden sollen; (5) Treibstoff; (6) Ausrüstung, Vorräte und

Personen, die für die Einrichtung und Verwaltung von provisorischen Unterkünften, Quarantäne- und Isolierungseinrichtungen im Zusammenhang mit COVID-19 erforderlich sind; (7) Personen, die von Bundes-, Staats- oder Kommunalbehörden für medizinische, Isolierungs- oder Quarantäne Zwecke benannt wurden; und (8) Personen, die für die Bereitstellung anderer medizinischer oder Notfalldienste erforderlich sind, deren Versorgung durch die Reaktion auf COVID-19 beeinträchtigt werden könnte. Direkte Hilfe umfasst keine routinemäßigen kommerziellen Lieferungen, einschließlich gemischter Ladungen mit einer nominalen Menge an qualifizierter Nothilfe, die hinzugefügt wird, um die Vorteile dieser Notfallklärung zu erhalten.

Die direkte Hilfe endet, wenn ein Fahrer oder ein Nutzfahrzeug im zwischenstaatlichen Handel eingesetzt wird, um Fracht zu transportieren oder Dienstleistungen zu erbringen, die nicht der Unterstützung von Nothilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den COVID-19-Ausbrüchen dienen, oder wenn der Autotransporteur einen Fahrer oder ein Nutzfahrzeug an einen anderen Ort entsendet, um den Betrieb im Handel aufzunehmen. 49 CFR § 390.23(b). Nach Beendigung der direkten Unterstützung von Nothilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den COVID-19-Ausbrüchen unterliegen der Kraftfrachtführer und der Fahrer den Anforderungen von 49 CFR Teil 390 bis 399, mit der Ausnahme, dass ein Fahrer leer zum Terminal des Kraftfrachtführers oder zum normalen Arbeitsberichtsart des Fahrers zurückkehren kann, ohne die Teile 390 bis 399 zu erfüllen.

Quelle: ATA

Weißrussland

Aktualisiert am 20/03/20

Mit Wirkung vom 19. März 00.00 Uhr können Fahrer, die nicht in der Republik Belarus ansässig sind und im internationalen Transit durch das Gebiet der Republik Belarus fahren, nur noch ausgewählte Bereiche für Ruhezeiten, Mahlzeiten und Betankung von Fahrzeugen nutzen. Eine detaillierte Liste mit den Standorten finden Sie auf dieser Karte.

Quelle: Ministerium für Verkehr und Kommunikation der Republik Belarus

Aktualisiert am 13/03/20

Alle ausländischen und belarussischen Bürger, die über die Grenzübergangsstellen in das Gebiet der Republik Belarus einreisen, unterliegen einer ständigen primären sanitären und epidemiologischen Kontrolle.

Personen, die aus Krisengebieten einreisen (derzeit aus China, Iran, Italien, Südkorea, Singapur, Thailand und Japan), müssen getestet werden (das Testergebnis liegt in 12 Stunden vor). Im Falle von Symptomen einer Atemwegserkrankung (Fieber über 37,1 ° C, Husten und andere) werden die aus diesen Ländern ankommenden Menschen isoliert und in ein Krankenhaus eingeliefert.

Derzeit gibt es keine Beschränkungen für den Verkehr von Fahrzeugen, Waren und Passagieren über die Grenzen der Republik Belarus (mit Ausnahme der sanitären Kontrollen und des Ausfüllens eines Ankunftsformulars).

Hotline-Telefonnummer des Republikanischen Zentrums für Hygiene der Epidemiologie und der öffentlichen Gesundheit: +375 (29) 156-85-65 (werktags von 8:30 bis 13:00 und von 13:30 bis 18:00 Uhr).

Quelle: BAMAP (vom Gesundheitsministerium und dem staatlichen Grenzkomitee von Belarus)



THE ART
OF LOGISTICS

Nützliche Links:

Wartezeiten an den Grenzübergängen finden Sie hier: <https://covid-19.sixfold.com/>

Updates zu Lenk- und Ruhezeiten in der EU:
https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/driving_time_en

Flash-Info der IRU (englisch): <https://www.iru.org/resources/tools-apps/flash-info>